

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 6, Jahrgang 2005

Ausgegeben: Hannover, den 15. Juni 2005

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 110* Pfingsten 2005. Eine Botschaft der Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen.

Gnade und Friede sei mit euch an diesem Pfingstfest 2005, an dem wir die vielfältigen Gaben des Heiligen Geistes feiern!

Der Apostel Paulus ermahnte euch, »liebe Brüder und Schwestern, durch die Barmherzigkeit Gottes, dass ihr eure Leiber hingebt als ein Opfer, das lebendig, heilig und wohlgefällig ist. Das sei euer vernünftiger Gottesdienst« (Römer 12, 1). Der Heilige Geist wurde nicht nur für unsere eigene Zufriedenheit und persönliche Erfüllung über die Menschheit ausgegossen, sondern er soll uns dazu befähigen, gemeinsam unseren Glauben durch Taten in der Welt zu bekennen. Unser *geistlicher* Gottesdienst fordert uns auf, unseren *Leib* zum Dienst an Gott und unserem Nächsten zur Verfügung zu stellen.

»Wer ist denn mein Nächster?« In einem Gleichnis Jesu ist es ein Samariter, Angehöriger einer fremden Religion, der als Feind betrachtet wurde (cf. Lukas 10, 29–37). Vielleicht ist unser Nächster der, von dem wir es am wenigstens erwartet hätten, und die Grenzen, die wir zwischen uns und anderen wahrnehmen, können durch den gewaltigen Wind des Heiligen Geistes schnell in sich zusammenfallen.

Am Pfingstmorgen, so ist es in der Apostelgeschichte überliefert, versammelten sich in der Stadt Jerusalem Pilger aus vielen verschiedenen Völkern der Welt. Als der Heilige Geist über die Apostel ausgegossen wurde, begannen diese ungeachtet der großen Vielfalt derer, die ihnen zuhörten, mit der Verkündigung des Evangeliums. Verwundert und entsetzt fragte die Menge: »Sind nicht diese alle, die da reden, aus Galiläa? Wie hören wir denn jeder seine eigene Muttersprache?« (cf. Apostelgeschichte 2, 1–8). Das Pfingstwunder war die einzigartige Offenbarung, dass alle eng gezogenen Grenzen von Kultur, Religion, Rasse, Geschlecht und Sprache nichts sind verglichen mit dem heilenden, versöhnenden Willen Jesu Christi, der »den Zaun abgebrochen hat, nämlich die Feindschaft« (Epheser 2, 14).

Heute wie damals scheint es nur menschlich, sich in Abgrenzung zu »den anderen« zu definieren – zu jenen Menschen, die nicht sind wie ich, wie *wir*. Wenn wir *solche* in unserer Umgebung antreffen, bezeichnen wir sie als Außen-seiter. Wenn wir uns selbst in der Minderheit befinden, wenn wir die Erfahrung machen, was es heißt, »der andere« zu sein, scheint uns ein solches Konzept allerdings weniger gerecht. Jeder von uns hat schon einmal den entmenslichenden Stich eines Blicks, eines Wortes, eines Witzes oder Gesetzes gespürt. Jeder von uns hat schon einmal die Scham, Enttäuschung, Empörung und Selbstentfremdung eines Außenseiters empfunden.

Pfingsten bringt uns die gute Nachricht, dass Jesus Christus uns zu einem neuen Bewusstsein unseres gemeinsamen Menschseins aufruft. Und der Heilige Geist ermöglicht uns

die volle Teilhabe an wahrer Gemeinschaft. Eine solche Gemeinschaft des Volkes Gottes kann zum Werkzeug des Evangeliums werden, so wie die Apostel.

Der Ökumenische Rat der Kirchen und seine ökumenischen Partner aus den verschiedensten Traditionen und Bewegungen kommen in diesem Frühjahr in Athen zu einer Konferenz für Weltmission und Evangelisation zusammen. Im Lichte der Pfingstbotschaft zeigt das Thema der Konferenz – »Komm, Heiliger Geist, heile und versöhne! In Christus berufen, heilende und versöhnende Gemeinschaften zu sein« –, welche Rolle christliche Gemeinschaften bei der Überwindung von Grenzen zwischen Menschen spielen können.

Pfingsten erinnert uns daran, dass Gott in unserer Welt handelt, um Trennungen zu überwinden, zu heilen und uns mit Gott und miteinander zu versöhnen. Da, wo uns Sprachen einst trennten, können wir einander jetzt gut verstehen und Gott in Einigkeit preisen. Wo einst die Grenzen unserer Gemeinschaft das Ende unserer Freundschaft und Familienbande markierten, öffnet nun ein weltumspannender Begriff von Gemeinschaft unser Herz für alle Geschöpfe Gottes.

Alles, was ist, wurde von Gott geschaffen. Christus wurde uns als »alles in allem« geoffenbart. Der Heilige Geist weht, wo er will, so wie der Wind. Gott kennt keine Grenzen.

Pfingsten zwingt uns zu einem umfassenderen Verständnis von Gott, und wir erkennen, dass die Möglichkeiten für Gottes Wirken in der Welt grenzenlos sind. Gottes Barmherzigkeit ist tiefer, als wir es uns vorzustellen vermögen. Gott ist offener, als wir es uns je erträumt hätten. Gottes Liebe ist größer, als wir es uns vorstellen können. Und wir beginnen zu verstehen, dass die Grenzen, auf die wir in dieser Welt stoßen, Grenzen sind, die wir uns selbst und unserem Nächsten auferlegt haben.

Unser Verstand und unser Vorstellungsvermögen reichen nicht aus, und auch unsere Sinne sind nicht geschärft genug, um uns all dessen bewusst zu werden, was Gott ist, geschweige denn, um all seine Wege zu erkennen. Und doch ruft Gott uns auf, unseren Leib und unser Leben zur Verfügung zu stellen – für die Suche nach Gerechtigkeit, nach einem Ende der Gewalt, für das Einstehen gegen Hass und Unterdrückung, Diskriminierung und Krankheit, für ein liebevolles partnerschaftliches Wirken mit allen Menschen guten Willens. Und Gott hat uns zugesagt, dass sein Heiliger Geist uns in unserem Wirken für Heilung und Versöhnung begleitet.

»In deiner Gnade, Gott, verwandle die Welt« ist das Thema der bevorstehenden 9. Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen, die vom 14.–23. Februar 2006 in Porto Alegre, Brasilien, stattfindet. So, wie der Heilige Geist am Pfingsttag die Apostel verwandelte um der ganzen bewohnten Erde willen, so stellen wir uns auch unsere Verwandlung als Einzelne, als Gemeinschaften und als Mitglie-

der der Kirche und der Welt vor. Ja, wir sehen der Verwandlung der gesamten Schöpfung mit Freuden entgegen – um unserer gemeinsamen Erlösung willen, für Gerechtigkeit und Frieden, für Liebe und Dienst am Nächsten –, damit wir gemeinsam Zeugen der Erfüllung der Prophezeiung eines neuen Himmels und einer neuen Erde sein können. In dieser Pfingstzeit möchten wir Delegierte und Besucher aus der ganzen Welt aufrufen, sich uns anzuschließen, wenn wir uns in Porto Alegre mit dem Thema »In deiner Gnade, Gott, verwandle die Welt« beschäftigen. Das Thema der 9. Vollversammlung ist gleichzeitig unser Gebet. Amen.

Präsidentinnen und Präsidenten des ÖRK

Dr. Agnes Abuom, Nairobi, Kenia

Bischof Jabez L. Bryce, Suva, Fidschi

Metropolit von Ephesus Chrysostomos, Istanbul, Türkei

Patriarch Ignatius Zakka I. Iwas, Damaskus, Syrien

Pfrin. Dr. Bernice Powell Jackson, Cleveland, USA

Dr. Kang Moon-Kyu, Seoul, Korea

Bischof Federico J. Pagura, Rosario, Argentinien

Bischof Eberhardt Renz, Tübingen, Deutschland

Nr. 111* Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Evangelischen Kirche A. B. in Rumänien.

Vom 25. Februar 2005.

Vertrag

zwischen der

Evangelischen Kirche in Deutschland

Herrenhäuser Straße 12

D-30419 Hannover

vertreten durch

den Vorsitzenden des Rates

– im folgenden »EKD« genannt –

und der

Evangelischen Kirche A. B. in Rumänien

vertreten durch den Bischof und den Hauptanwalt

– im folgenden »EKR« genannt –

§ 1

(1) Die EKD und die EKR bestätigen durch diesen Vertrag das zwischen ihnen bestehende Verhältnis vertrauensvoller kirchlicher und geschwisterlicher Gemeinschaft. Gemeinsam sind sie Mitglieder der Konferenz Europäischer Kirchen, der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa und im Weltkirchenrat. Sie sind dem Erbe der Reformation verpflichtet und haben volle Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft. Wie mit der EKD, so ist die EKR auch mit vielen Gliedkirchen der EKD seit langem verbunden.

(2) Vor dem Hintergrund ihres gemeinsamen Bekenntnisses, ihrer deutschsprachigen Geschichte und kulturellen Verbundenheit verpflichten sich die EKD und die EKR, einander an ihrem kirchlichen Leben teilhaben zu lassen und, nach Maßgabe der ihnen jeweils zur Verfügung stehenden Mittel, die zwischen ihnen bestehende Gemeinschaft zu fördern. Dies erfolgt insbesondere durch:

- Gegenseitige Unterrichtung über wichtige Geschehnisse und Entwicklungen im eigenen Bereich und kirchlichem Umfeld,
- Begegnungen und Konsultationen auf der Ebene ihrer Kirchenleitungen sowie gemeinsame Tagungen von Fachleuten,
- Verständigung über gemeinsame Projekte in den Bereichen ökumenischer Dialog und Zusammenarbeit, Gemeindeaufbau und Diakonie,
- gegenseitige Einladungen zu ihren jeweiligen Synodalversammlungen sowie Besuche in den Gemeinden,
- Konsultationen zu beide Vertragsparteien betreffende Themen und Anlässen,
- Förderung des gegenseitigen Austausches von Geistlichen, Vikarinnen und Vikaren, Mitarbeitenden, Lehrpersonal und Studierenden, sofern die gesetzlichen Bestimmungen des jeweiligen Landes dies zulassen, um das gegenseitige Kennenlernen und den Wissens- und Erfahrungsaustausch zu vertiefen,
- die Möglichkeit der gegenseitigen Teilhabe an ökumenischen Kontakten und Aktivitäten im Bereich der jeweils anderen Kirche.

§ 2

Die EKD verpflichtet sich nach Maßgabe der bei ihr geltenden Bestimmungen und finanziellen Möglichkeiten:

1. in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit der EKR den Dienst an evangelischen Christen deutscher Sprache oder Herkunft und der deutschsprachigen evangelischen Urlauberseelsorge im Einzugsbereich der EKR zu fördern;
2. sich bei den Gliedkirchen der EKD dafür einzusetzen, dass rumänische evangelische Christen als Mitglieder in den Kirchengemeinden in Deutschland aufgenommen werden und ihnen bei der Integration beigestanden wird;
3. der EKR bei der Altersversorgung ihrer Mitarbeiterschaft behilflich zu sein. Näheres regelt eine gesonderte Vereinbarung, die auf der bereits zwischen den beiden Vertragsparteien geschlossenen Übereinkunft über Fürsorgeleistungen zugunsten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Evangelischen Kirche A. B. in Rumänien vom 10. Oktober 1997 in der jeweils geltenden Fassung fußt.

§ 3

Die EKR verpflichtet sich nach Maßgabe der bei ihr geltenden Bestimmungen:

1. im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten die kirchliche Versorgung aller in ihrem Bereich lebenden evangelischen Christen deutscher Sprache nach Maßgabe ihrer kirchlichen Ordnungen zu übernehmen;
2. im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten die Durchführung der deutschsprachigen evangelischen Urlauberseelsorge zu fördern;
3. der EKD die Prüfung der Verwendung der von ihr gewährten finanziellen Zuweisungen zu ermöglichen.

§ 4

(1) Nebenabreden, Ergänzungen und Abänderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

(2) Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so

wird die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen Regelungen durch solche zu ersetzen, die dem Vertragszweck entsprechen.

§ 5

(1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

(2) Er kann mit einer Frist von einem Jahr zum jeweiligen Quartalsende gekündigt werden.

(3) Liegt eine grobe Verletzung des Vertrages vor, kann das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

H a n n o v e r , den 25. Februar 2005

EKD

H u b e r

Der Vorsitzende des Rates der EKD

EKR

K l e i n

Der Bischof

G u n e s c h

Der Hauptanwalt

Nr. 112* Satzung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Vom 13. Oktober 2004.

Die Kirche hat den Auftrag, Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus allen Menschen zu bezeugen. Diakonie ist eine Gestalt dieses Zeugnisses und nimmt sich besonders der Menschen in leiblicher Not, in seelischer Bedrängnis und in sozial ungerechten Verhältnissen an. Sie sucht auch die Ursachen dieser Nöte zu beheben. Sie richtet sich in ökumenischer Weite an Einzelne und Gruppen, an Nahe und Ferne, an Christen und Nichtchristen.

Da die Entfremdung von Gott die tiefste Not des Menschen ist und sein Heil und Wohl untrennbar zusammengehören, vollzieht sich Diakonie in Wort und Tat als ganzheitlicher Dienst am Menschen.

Das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland weiß sich diesem Auftrag Jesu Christi verpflichtet. Es setzt damit die Tätigkeit des 1848 entstandenen Central-Ausschusses für die Innere Mission und des 1945 gegründeten Hilfswerks der Evangelischen Kirche in Deutschland fort und bringt den 1957 begonnenen Zusammenschluss beider Werke zum Abschluss. In Bindung an den Auftrag der Kirche gibt sich das Diakonische Werk folgende Ordnung:

§ 1

Aufgaben

(1) Das Diakonische Werk nimmt als Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) diakonische und volksmissionarische Aufgaben im Sinne der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland wahr. Es sorgt für die Ausrichtung kirchlicher Arbeit in diakonischer und volksmissionarischer Verantwortung.

(2) Diakonie ist Wesens- und Lebensäußerung der Kirche. Dazu bekennen sich,

- Die Evangelische Kirche in Deutschland
- Die Arbeitsgemeinschaft Mennonitischer Gemeinden in Deutschland
- Der Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland
- Der Bund Freier evangelischer Gemeinden in Deutschland
- Die Heilsarmee in Deutschland
- Die Evangelische Brüder-Unität Herrnhuter Brüdergemeine
- Die Evangelisch-methodistische Kirche
- Das Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland
- Die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche
- Die Evangelisch-altreformierte Kirche in Niedersachsen

(3) Die Freikirchen, die Mitglied im Diakonischen Werk sind und die Evangelische Kirche in Deutschland tragen gemeinsam in Anerkennung ihres jeweiligen kirchlichen Selbstbestimmungsrechtes das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e. V.

(4) Das Diakonische Werk fördert seine Mitglieder. Es dient ihrer Zusammenarbeit und unterstützt die gemeinsame Planung von Aufgaben, die in ihrer Bedeutung über den Bereich eines Landesverbandes hinausgehen.

Das Diakonische Werk unterstützt die Zusammenarbeit und gemeinsame Planung der Mitglieder, insbesondere in den Arbeitsbereichen der Hilfe für junge Menschen, für Familien, für kranke, für behinderte und alte Menschen, für sozial benachteiligte Personen und Gruppen, für gefährdete Menschen und in der Ausbildung sowie der Fort- und Weiterbildung der Mitarbeitenden.

Die unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen der Geschlechter bei der Arbeit und innerhalb der Organisationen der Diakonie sind zu berücksichtigen.

(5) Im Verhältnis zu den Mitgliedern erfüllt das Diakonische Werk die Aufgaben, die einer einheitlichen Wahrnehmung und Vertretung bedürfen, wie Aufgaben der ökumenischen Diakonie, der überregionalen Not- und Katastrophenhilfe, der zentralen Fort- und Weiterbildung der Mitarbeitenden, der für die Gesamtarbeit des Diakonischen Werkes erforderlichen Grundlagenforschung und der Mitwirkung bei der staatlichen Gesetzgebung.

(6) Als anerkannter Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege arbeitet das Diakonische Werk mit den anderen Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege zusammen und vertritt die Diakonie der Evangelischen Kirche in Deutschland und der im Diakonischen Werk zusammenarbeitenden Freikirchen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland, sonstigen in- und ausländischen zentralen Organisationen und in der Öffentlichkeit.

§ 2

Rechtsform, Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Das Diakonische Werk hat die Rechtsform des eingetragenen Vereins. Sein Name lautet »Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V.«.

(2) Das Zeichen des Diakonischen Werkes ist das Kronkreuz.

(3) Der Sitz des Diakonischen Werkes ist Stuttgart.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins sind die Evangelische Kirche in Deutschland, die im Diakonischen Werk mitarbeitenden Freikirchen, die freikirchlichen Diakonischen Werke, die Landesverbände und die Fachverbände. Näheres kann in einer Mitgliedschaftsordnung geregelt werden.

(2) Landesverbände sind gliedkirchliche Diakonische Werke einer oder mehrerer Landeskirchen.

(3) Fachverbände auf Bundesebene (Fachverbände) sind Zusammenschlüsse von Personen, Werken oder Einrichtungen in selbständiger Trägerschaft, die fachlich oder in sonstigen verbandlichen Geschäftsbereichen diakonisch-missionarisch nach § 1 der Satzung tätig sind und deren Tätigkeit über den Bereich eines Landesverbandes hinausgeht.

(4) Voraussetzung der Mitgliedschaft ist, dass die diakonische oder volksmissionarische Tätigkeit nach § 1 der Satzung unmittelbar oder mittelbar Gegenstand der Arbeit der Mitglieder ist und diese ausschließlich gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen.

(5) Über die Aufnahme entscheidet die Diakonische Konferenz nach einer Stellungnahme des Diakonischen Rates.

(6) Die Mitgliedschaft erlischt durch Ausschluss oder durch Wegfall der Gemeinnützigkeit.

Die Mitglieder können durch Beschluss der Diakonischen Konferenz ausgeschlossen werden, wenn sie nicht mehr in Verbindung zur diakonischen oder volksmissionarischen Arbeit ihrer Kirche stehen, die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nicht mehr erfüllen oder den sich aus dieser Satzung ergebenden Verpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommen. Der Wegfall der Gemeinnützigkeit führt zur sofortigen Beendigung der Mitgliedschaft im Diakonischen Werk.

Der Austritt muss in schriftlicher Form zehn Monate vor Beginn des Kalenderjahres, zu dem er wirksam werden soll, erklärt werden.

(7) Die Landesverbände und Fachverbände sowie die freikirchlichen Diakonischen Werke haben ihre Satzung und jede Satzungsänderung dem Diakonischen Werk in Abschrift einzureichen.

(8) Eine Mitgliederversammlung findet nur im Falle der Auflösung des Vereins, § 19, statt. Sie wird durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende der Diakonischen Konferenz einberufen und geleitet. Die Bestimmungen über die Einladung nach § 9 Abs. 3 Satz 1 und 2, die Antragstellung nach § 9 Abs. 4, die Beschlussfassung nach § 9 Abs. 8 und die Niederschrift nach § 9 Abs. 12 gelten entsprechend.

(9) Alle Mitglieder sind berechtigt, das Kronenkreuz als Zeichen des Diakonischen Werkes und eine auf die Mitgliedschaft hinweisende Bezeichnung zu führen.

§ 4

Mittelbare Mitgliedschaft

Mittelbar angeschlossen sind die Werke, Verbände und sonstigen Einrichtungen, die den Landesverbänden, den freikirchlichen Diakonischen Werken und den Fachverbänden angehören. Über den mittelbaren Anschluss entscheiden die Landesverbände, die freikirchlichen Diakonischen Werke und die Fachverbände in eigener Verantwortung. Die Voraussetzungen des § 3 Abs. 4 gelten entsprechend.

§ 5

Befugnisse

(1) In Erfüllung seiner Aufgaben kann das Diakonische Werk für seine Mitglieder Rahmenbestimmungen auf folgenden Gebieten festlegen:

1. Gegenseitige Information;
2. Mindestanforderungen für die Rechtsform und Satzung von diakonischen Einrichtungen;
3. Arbeitsrecht und Mitarbeitervertretungsrecht;
4. Wirtschaftsführung, insbesondere Rechnungswesen und Rechnungsprüfung;
5. Statistik.

(2) Das Gleiche gilt für andere Sachgebiete, wenn dies die Diakonische Konferenz auf Antrag des Vorstands beschließt.

(3) Im Übrigen soll das Diakonische Werk durch Empfehlung die notwendige Koordinierung der Arbeit aller Mitglieder unterstützen, insbesondere die Anwendung einheitlicher Planungsgrundsätze, die Koordinierung von Planungsvorhaben, die Erarbeitung von Modell- und Strukturvorstellungen für die diakonische Arbeit und die Ausbildung und Fortbildung der Mitarbeitenden nach übereinstimmenden Grundsätzen. Zu diesem Zweck sind auch Vereinbarungen mit den Mitgliedern anzustreben.

(4) Alle Mitglieder können ihre Arbeit selbständig gestalten. Das Diakonische Werk ist nicht befugt, Weisungen zu geben oder in die Arbeit einzugreifen. Die Mitglieder sind jedoch verpflichtet, die nach Abs. 1 und 2 beschlossenen Rahmenbestimmungen zu beachten und in ihrem Bereich auf die Beachtung durch die mittelbar angeschlossenen Werke, Verbände und Einrichtungen hinzuwirken.

(5) Das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, ihrer Gliedkirchen sowie der im Diakonischen Werk zusammenarbeitenden Freikirchen geht den Rahmenbestimmungen des Diakonischen Werkes vor, soweit die angeschlossenen Werke, Verbände oder Einrichtungen es anwenden.

§ 6

Organe

(1) Organe des Vereins sind

1. die Diakonische Konferenz;
2. der Diakonische Rat;
3. der Vorstand.

(2) Neben den Organen des Vereins tritt im Falle der Auflösung zusätzlich eine Mitgliederversammlung zusammen (§ 19).

§ 7

Mitglieder der Diakonischen Konferenz

(1) Der Diakonischen Konferenz gehören als Mitglieder an:

1. 10 Vertreter oder Vertreterinnen der EKD, von denen 6 von der Synode aus ihrer Mitte gewählt, 3 von der Kirchenkonferenz aus ihrer Mitte und ein Vertreter bzw. eine Vertreterin vom Rat der EKD aus seiner Mitte entsandt werden,
2. je ein entsandter Vertreter bzw. eine entsandte Vertreterin jeder Freikirche, die Mitglied im Diakonischen Werk ist;

3. 59 Vertreter oder Vertreterinnen der Landesverbände und Fachverbände, die nach Maßgabe einer von der Diakonischen Konferenz zu beschließenden Wahlordnung gewählt werden. Dabei ist zu gewährleisten, dass jeder Landesverband mit mindestens einer Person vertreten ist;
4. bis zu 15 vom Diakonischen Rat zu berufende Personen.

(2) Bei der Zusammensetzung der Diakonischen Konferenz ist auf ein angemessenes Verhältnis von Theologen oder Theologinnen und Nichttheologen oder Nichttheologinnen zu achten. Mitglieder der Diakonischen Konferenz dürfen nicht gleichzeitig Landes- und Fachverbände vertreten.

(3) Für jedes Mitglied der Diakonischen Konferenz ist eine persönliche Stellvertretung zu bestellen.

(4) Die Mitglieder des Diakonischen Rates nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil, soweit sie nicht als Mitglieder der Diakonischen Konferenz Stimmrecht haben. Die Mitglieder des Vorstands nehmen ebenfalls mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Das Kirchenamt der EKD entsendet einen Vertreter bzw. eine Vertreterin mit beratender Stimme. Durch Beschluss der Diakonischen Konferenz können weitere Personen zu beratender Teilnahme hinzugezogen werden. Beschließt die Diakonische Konferenz die Entlastung des Diakonischen Rates, sind Mitglieder des Diakonischen Rates nicht stimmberechtigt.

§ 8

Aufgaben der Diakonischen Konferenz

(1) Die Diakonische Konferenz hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie beschließt allgemeine Grundsätze für die diakonische und volksmissionarische Arbeit;
2. sie beschließt Rahmenbestimmungen gem. § 5 Abs. 1 und 2;
3. sie genehmigt den Wirtschaftsplan sowie den Jahresabschluss des Diakonischen Werkes jeweils auf Empfehlung des Diakonischen Rates und beschließt die Entlastung des Diakonischen Rates und des Vorstands;
4. sie beschließt Regelungen über die Erhebung und die Höhe von Beiträgen der Mitglieder;
5. sie beschließt die Erhebung von Umlagen;
6. sie wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden bzw. eine stellvertretende Vorsitzende. Die Stellvertretung vertritt den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende im Falle seiner oder ihrer Verhinderung;
7. sie wählt die Mitglieder des Diakonischen Rates gem. § 10 Abs. 1 Ziff. 3. a) – e);
8. sie wählt den Präsidenten bzw. die Präsidentin des Diakonischen Werkes auf Vorschlag des Diakonischen Rates. Der Vorschlag bedarf der Zustimmung des Rates der EKD. Die kirchliche Einführung erfolgt durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Rates der EKD;
9. sie beschließt eine Ordnung für die Zugehörigkeit von Mitgliedern zum Diakonischen Werk und ihr Zusammenwirken (MitgliedschaftsO-DW);
10. sie beschließt über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern unter den in dieser Satzung genannten Voraussetzungen nach Stellungnahme des Diakonischen Rates;

11. sie beschließt die Ordnung für die Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder aus Landesverbänden und Fachverbänden in die Diakonische Konferenz (WahlO DK);

12. sie beschließt die Ordnung für die Wahl der Mitglieder des Diakonischen Rates (WahlO DR);

13. sie beschließt eine Geschäftsordnung des Diakonischen Rates;

14. sie beschließt über die Grundlagen der Arbeit von Ausschüssen, denen von den Organen Kompetenzen übertragen werden und deren Mitglieder nicht von der Diakonischen Konferenz berufen werden und deren Ordnungen;

15. sie beschließt die Übernahme kirchlichen Rechts in einer für das Diakonische Werk geltenden Fassung;

16. sie beschließt über Änderungen dieser Satzung gem. § 18;

17. sie beschließt über die Auflösung des Diakonischen Werkes gem. § 19.

(2) Die Diakonische Konferenz kann über alle für die Aufgaben des Diakonischen Werkes wichtigen Fragen beraten und hierzu Beschlüsse fassen.

(3) Die Diakonische Konferenz kann bei Bedarf Ausschüsse bilden, in die sie auch Personen berufen kann, die nicht der Diakonischen Konferenz angehören.

Sofern die Aufgabenstellung der Ausschüsse Beschlüsse erfordert, die die Diakonische Konferenz binden, so muss diese eine entsprechende Beschlusskompetenz festlegen.

(4) Die Diakonische Konferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9

Amts-dauer, Sitzungen und Beschlüsse der Diakonischen Konferenz

(1) Die Mitglieder der Diakonischen Konferenz werden alle fünf Jahre neu bestellt. Sie bleiben bis zum Zusammentritt der neu bestellten Diakonischen Konferenz im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes oder eines Stellvertreters bzw. einer Stellvertreterin erfolgt eine neue Bestellung für den Rest der Wahlperiode. Bis zur Neubestellung tritt für ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin ein. Entsprechendes gilt beim Ausscheiden eines Mitgliedes aus der Tätigkeit, die die Voraussetzung für seine Bestellung gewesen ist.

(2) Die Diakonische Konferenz wird von ihrem bzw. ihrer Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung einberufen. Die Einberufung muss erfolgen, wenn mindestens 15 ihrer Mitglieder oder der Diakonische Rat es verlangen.

(3) Zu den Sitzungen ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich einzuladen. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen. Der in Aussicht genommene Termin soll nach Möglichkeit ein halbes Jahr im voraus mitgeteilt werden.

(4) Anträge zur Aufnahme von Verhandlungsgegenständen in die Tagesordnung können von den Mitgliedern des Diakonischen Werkes dem Diakonischen Rat und dem Vorstand sowie von jeweils zehn Mitgliedern der Diakonischen Konferenz gestellt werden. Sie sind spätestens sechs Wochen vor der Sitzung dem bzw. der Vorsitzenden zur Aufnahme in die Tagesordnung mitzuteilen.

(5) Anträge nach § 8 Abs. 1 Ziff. 1 sind spätestens drei Monate vor der Sitzung der Diakonischen Konferenz beim Vorstand einzureichen, der die Stellungnahme der Landesverbände und der zuständigen Fachverbände einholt und diese mit seiner eigenen Stellungnahme spätestens sechs Wochen vor der Sitzung dem bzw. der Vorsitzenden der Diakonischen Konferenz zur Aufnahme in die Tagesordnung mitteilt. Der Vorstand und der bzw. die Vorsitzende der Diakonischen Konferenz können auf die Wahrung dieser Fristen verzichten. Die Anträge und die Stellungnahme des Vorstands sind der Tagesordnung beizufügen.

(6) Die Tagesordnung ist mit Anlagen allen Mitgliedern zuzuleiten. Auch den Mitgliedern, die nicht selbst unmittelbar in der Diakonischen Konferenz vertreten sind, ist Gelegenheit zu geben, ihre Anliegen vor der Diakonischen Konferenz zu erläutern, wenn ihr Arbeitsbereich berührt wird.

(7) Während der Sitzung der Diakonischen Konferenz ist jedes ihrer Mitglieder befugt, im Rahmen der Tagesordnung Anträge zu stellen. Das Verfahren regelt die Geschäftsordnung.

(8) Die Diakonische Konferenz ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse und Wahlen bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei der Zählung der abgegebenen Stimmen werden Enthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgerechnet.

(9) Die Beschlüsse über allgemeine Grundsätze der Arbeit, § 8 Abs. 1 Ziff. 1, die Aufnahme und den Ausschluss der Mitglieder, § 8 Abs. 1 Ziff. 10, und die Verabschiedung von Rahmenbestimmungen über neue Sachgebiete, § 5 Abs. 2, bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, mindestens jedoch der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Diakonischen Konferenz. Die Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin nach § 8 Abs. 1 Ziff. 8 bedarf der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(10) Beschlüsse über die allgemeinen Grundsätze der Arbeit nach § 8 Abs. 1 Ziff. 1 und über die Wahlordnung Diakonische Konferenz nach § 8 Abs. 1 Ziff. 11 bedürfen außerdem der Zustimmung der Landesverbandsvertretungen, wenn einer dieser Landesverbände Einspruch erhebt. Die Zustimmung ist in einem gesonderten Wahlgang festzustellen und bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

(11) Beschlüsse über die allgemeinen Grundsätze der Arbeit nach § 8 Abs. 1 Ziff. 1 und über die Wahlordnung Diakonische Konferenz nach § 8 Abs. 1 Ziff. 11 bedürfen außerdem der Zustimmung der Fachverbandsvertretungen, wenn einer dieser Fachverbände Einspruch erhebt. Die Zustimmung ist in einem gesonderten Wahlgang festzustellen und bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

(12) Über die Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem bzw. der Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.

§ 10

Mitglieder des Diakonischen Rates

(1) Dem Diakonischen Rat gehören an:

1. Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende der Diakonischen Konferenz;
2. das vom Rat der EKD entsandte Mitglied der Diakonischen Konferenz;

3. 16 weitere von der Diakonischen Konferenz gem. § 8 Abs. 1 Ziff. 7 gewählte Mitglieder; im Einzelnen sind dies

- a) 3 Vertreter oder Vertreterinnen der EKD
- b) 1 Vertreter bzw. 1 Vertreterin der Freikirchen
- c) 5 Vertreter oder Vertreterinnen der Landesverbände
- d) 5 Vertreter oder Vertreterinnen der Fachverbände
- e) 2 Vertreter oder Vertreterinnen der vom Diakonischen Rat berufenen Personen.

(2) Das Wahlverfahren regelt eine Wahlordnung.

(3) Die Vorstandsmitglieder des Diakonischen Werkes, der bzw. die stellvertretende Vorsitzende der Diakonischen Konferenz, sofern er bzw. sie nicht Mitglied des Diakonischen Rates ist, und ein vom Kirchenamt der EKD entsandter Vertreter bzw. eine entsandte Vertreterin nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Der Diakonische Rat kann weitere Personen zur beratenden Teilnahme zuziehen. Er kann zu einer geschlossenen Sitzung zusammentreten.

§ 11

Aufgaben des Diakonischen Rates

(1) Der Diakonische Rat überwacht die Umsetzung der Beschlüsse der Diakonischen Konferenz, berät den Vorstand bei seiner Arbeit und beaufsichtigt die Amtsführung des Vorstands. Er beschließt die Geschäftsordnung des Vorstands.

(2) Der Diakonische Rat berichtet der Diakonischen Konferenz über seine Tätigkeit.

(3) Der Diakonische Rat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden bzw. eine stellvertretende Vorsitzende. Der bzw. die stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende im Fall seiner oder ihrer Verhinderung.

(4) Der Diakonische Rat schlägt der Diakonischen Konferenz den Präsidenten bzw. die Präsidentin zur Wahl vor. Der Diakonische Rat beruft die weiteren Vorstandsmitglieder und bestellt ein Mitglied von ihnen zum Vizepräsidenten oder zur Vizepräsidentin.

Gegenüber den Vorstandsmitgliedern wird das Diakonische Werk durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Diakonischen Rates bzw. durch seine bzw. ihre Stellvertretung vertreten.

(5) Der Diakonische Rat beruft die Mitglieder der Diakonischen Konferenz nach § 7 Abs. 1 Ziff. 4. Die Berufung erfolgt für die folgende Amtsdauer der Diakonischen Konferenz, sobald die Mitglieder nach § 7 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 bestellt sind. Für die laufende Amtsdauer der Diakonischen Konferenz sind Nachberufungen zulässig.

(6) Der Diakonische Rat beschließt die Besetzung der Ausschüsse nach § 8 Ziff. 14., denen von den Organen Kompetenzen übertragen und deren Grundlagen der Arbeit von der Diakonischen Konferenz beschlossen werden.

(7) Der Diakonische Rat nimmt zu Aufnahmeanträgen an die Diakonische Konferenz Stellung.

(8) Der Diakonische Rat bestellt und beauftragt den Wirtschaftsprüfer bzw. die Wirtschaftsprüferin zur Prüfung des Jahresabschlusses des Diakonischen Werkes.

(9) Der Diakonische Rat setzt einen aus vier Personen bestehenden Personalausschuss aus der Mitte des Diakonischen Rates zur Vorbereitung der Berufung der Vorstandsmitglieder ein. Der Vorsitz und die Stellvertretung obliegen

dem bzw. der Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden des Diakonischen Rates. Der Personalausschuss ist zuständig für die Regelung der Anstellungsbedingungen der Vorstandsmitglieder.

Ferner bildet er einen Finanzausschuss, dem er einzelne Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen kann. Der Diakonische Rat kann weitere sachkundige Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Diakonischen Konferenz in den Finanzausschuss berufen.

Er kann weitere Ausschüsse bilden.

(10) Die Zustimmung des Diakonischen Rates ist erforderlich für

1. den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten ab einer vom Diakonischen Rat festzulegenden Wertgrenze;
2. die Aufnahme von Darlehen, die nicht aus Mitteln des laufenden Haushaltsjahres zurückerstattet werden können und die Übernahme von Bürgschaften;
3. die Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmungen;
4. eine wesentliche Änderung der internen Organisation des Diakonischen Werkes der EKD.

(11) Der Diakonische Rat gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Diakonische Konferenz beschließt.

§ 12

Amtsdauer, Sitzungen und Beschlüsse des Diakonischen Rates

(1) Die Amtsdauer des Diakonischen Rates endet mit Ablauf der Amtsdauer der Diakonischen Konferenz. Seine Mitglieder bleiben jedoch bis zur Bestellung ihrer Nachfolger und Nachfolgerinnen im Amt.

(2) Der Diakonische Rat wird von seinem bzw. seiner Vorsitzenden in der Regel zu vier Sitzungen im Jahr einberufen. Die Einberufung muss erfolgen, wenn wenigstens fünf seiner Mitglieder dies beantragen. Zu den Sitzungen ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuladen. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen.

(3) Der Diakonische Rat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. § 9 Abs. 8 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse schriftlich gefasst werden.

(5) Über die Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem bzw. der Vorsitzenden und dem Protokollanten bzw. der Protokollantin zu unterzeichnen ist. Schriftlich gefasste Beschlüsse sind der Niederschrift der folgenden Sitzung anzufügen.

§ 13

Vorstand

(1) Das Diakonische Werk der EKD wird von einem hauptamtlichen Vorstand i. S. v. § 26 BGB geleitet.

(2) Der Vorstand besteht aus bis zu 4 Personen. Vorsitzender bzw. Vorsitzende des Vorstands ist der Präsident bzw. die Präsidentin, der bzw. die ordinierte Theologe bzw. ordinierte Theologin sein soll. Stellvertreter bzw. Stellvertreterin des Präsidenten oder der Präsidentin ist der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin. Die im Vorstand vertretenen Personen bilden die Geschäftsführung des Diakonischen Werkes.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstands beträgt in der Regel fünf Jahre. Die Wiederwahl bzw. erneute Berufung ist möglich.

(3) Jeweils zwei Mitglieder des Vorstands vertreten das Diakonische Werk im Rechtsverkehr gemeinsam.

(4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er führt die Beschlüsse der Diakonischen Konferenz aus. Er unterliegt der Aufsicht des Diakonischen Rates.

Der Vorstand ist berechtigt, gegenüber Staat und Gesellschaft im Namen des Diakonischen Werkes Erklärungen zu den das Diakonische Werk berührenden grundsätzlichen Fragen abzugeben. Vor einer solchen Erklärung soll das Benehmen mit dem Rat der EKD unter Beteiligung des Diakonischen Rates hergestellt werden. Die Mitglieder des Diakonischen Werkes sowie die Mitglieder der Diakonischen Konferenz sind unverzüglich und vollständig zu unterrichten.

§ 14

Mittel des Diakonischen Werkes

Der Erfüllung der Aufgaben des Diakonischen Werkes dienen folgende Einnahmen:

1. Zuschüsse der EKD nach Maßgabe ihres Haushaltsplanes, wodurch der Mitgliedsbeitrag der EKD abgegolten ist;
2. Kollekten, welche die EKD zugunsten des Diakonischen Werkes ausschreibt;
3. Beiträge der Mitglieder;
4. Umlagen aufgrund gesonderter Beschlüsse der Diakonischen Konferenz gem. § 8 Ziff. 5.;
5. Zuwendungen von dritter Seite;
6. Erträge aus dem Vermögen.

§ 15

Wirtschaftsplan, Rechnungslegung

(1) Die Aufwendungen und Erträge des Diakonischen Werkes werden für ein Jahr oder für mehrere Jahre durch einen Wirtschaftsplan festgestellt, der vom Vorstand mit einer Stellungnahme des Diakonischen Rates der Diakonischen Konferenz zur Genehmigung vorgelegt wird.

(2) Der Jahresabschluss ist unverzüglich nach Abschluss des Rechnungsjahres vom Vorstand aufzustellen. Er ist von einem öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer oder einer öffentlich bestellten Wirtschaftsprüferin zu prüfen. Der Jahresabschluss und das Prüfergebnis werden der Diakonischen Konferenz mit einer Stellungnahme des Diakonischen Rates vom Vorstand vorgelegt. Die Diakonische Konferenz entscheidet über die Entlastung von Vorstand und Diakonischem Rat.

§ 16

Arbeitsrechtliche Kommission

Einer unabhängigen paritätisch besetzten Arbeitsrechtlichen Kommission obliegt es, partnerschaftlich das Arbeitsrecht im Bereich der Diakonie verbindlich auszugestalten und weiterzuentwickeln, soweit nicht die Arbeitsrechtsordnung der jeweiligen Gliedkirche bzw. Freikirche oder des Landesverbandes gilt.

§ 17

Zusammenwirken mit den Organen
der Evangelischen Kirche in Deutschland

(1) Der Vorstand hat dem Rat der EKD und auf Anforderung der Kirchenkonferenz auch ihr über die Arbeit des Diakonischen Werkes zu berichten und die erbetenen Auskünfte zu geben. Außerdem erstattet er der Synode der EKD zu jeder ordentlichen Tagung einen Bericht über den Stand der diakonischen Arbeit.

(2) Vor der Übernahme neuer Arbeitsbereiche ist die Zustimmung des Rates der EKD einzuholen.

§ 18

Satzungsänderungen

(1) Anträge auf Satzungsänderungen sind spätestens drei Monate vor der Sitzung der Diakonischen Konferenz beim Vorstand einzureichen, der unverzüglich dem Diakonischen Rat und dem Rat der EKD Gelegenheit zur Stellungnahme gibt. Spätestens vier Wochen vor der Sitzung teilt der Vorstand den Antrag mit seiner Stellungnahme und gegebenenfalls mit der Stellungnahme des Diakonischen Rates und des Rates der EKD dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden der Diakonischen Konferenz zur Aufnahme in die Tagesordnung mit. § 9 Abs. 5 Satz 3 u. Abs. 6 finden entsprechende Anwendung.

(2) Der Beschluss der Diakonischen Konferenz bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, mindestens jedoch der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Konferenz.

(3) Der Beschluss bedarf der Zustimmung des Rates der EKD. Stimmt der Rat nicht zu, so entscheidet die Synode mit Zustimmung der Kirchenkonferenz.

§ 19

Auflösung

Die Auflösung des Vereins bedarf übereinstimmender Beschlüsse der Diakonischen Konferenz und einer Mitgliederversammlung nach § 3 Abs. 8. Die Beschlüsse erfordern jeweils eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, mindestens jedoch die Zustimmung der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Diakonischen Konferenz und der Mehrheit der Vereinsmitglieder.

§ 20

Gemeinnützigkeit

(1) Das »Diakonische Werk der EKD e.V.« mit Sitz in Stuttgart verfolgt ausschließlich und unmittelbar, gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne der Vorschriften des 3. Abschnittes »Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung 1977 vom 16. 3. 1976« in der jeweils geltenden Fassung. Der Zweck des Vereins ergibt sich aus § 1 Abs. 1; die Zweckverwirklichung wird insbesondere in § 1 Abs. 3–5 beschrieben.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Evangelische Kirche in Deutschland, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke entsprechend § 1 zu verwenden hat.

§ 21

Rechtsweg

Für Streitigkeiten aus dieser Satzung ist die kirchliche Gerichtsbarkeit nach dem Kirchengesetz über die Errichtung, die Organisation und das Verfahren der Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland (KiGG.EKD) in seiner jeweils geltenden Fassung zuständig. Die für die Zuständigkeit erforderliche Vereinbarung nach § 6 Abs. 2 KiGG.EKD ist zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland abzuschließen und von der Diakonischen Konferenz zu bestätigen.

§ 22

Übergangsbestimmungen

(1) Die nach bisheriger Satzung angeschlossenen Fachverbände sind unbeschadet der Mitgliedschaft nach § 3 Mitglieder im Sinne der Satzung.

(2) Die Diakonische Konferenz tritt nach Eintragung der Neufassung der Satzung in das Vereinsregister im 1. Halbjahr 2005 zu einer außerordentlichen Wahlversammlung zusammen. Die Zusammensetzung der Organe und ihrer Ausschüsse bleibt bis zu diesem Zeitpunkt unverändert.

(3) Um die Gremienbildung auf der konstituierenden Sitzung der Diakonischen Konferenz im Jahr 2005 zu ermöglichen, nimmt der Diakonische Rat eine verbindliche vorläufige Zuordnung der Fachverbände zu den vier Fachgruppen vor. Die endgültige Zuordnung der Fachverbände zu den Fachgruppen wird die Diakonische Konferenz bis zum Ablauf des Jahres 2008 beschließen.

(4) Die Sitzverteilung zwischen Landesverbänden und Fachverbänden nach § 7 Abs. 1 Ziff. 3 der Satzung in Verbindung mit der Ordnung für die Wahl der Mitglieder aus Landesverbänden und Fachverbänden in die Diakonische Konferenz (WahlO-DK) ist bis zum Ablauf des Jahres 2008 erneut zu überprüfen.

(5) Für die konstituierende Sitzung der Diakonischen Konferenz im Jahr 2005 fordert das Diakonische Werk in Abweichung zur Wahlordnung Diakonische Konferenz (§ 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1) die Landesverbände und die Fachverbände drei Monate vor der Wahlkonferenz im 1. Halbjahr 2005 zur Benennung der Vertreter oder Vertreterinnen auf. Die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge der Fachgruppen (§ 3 Abs. 2) wird auf drei Wochen vor der Wahlversammlung verkürzt.

(6) Für die Mitglieder des Vorstands, die vor dem Inkrafttreten der Satzung unbefristet in ihr Amt berufen wurden, trifft die Diakonische Konferenz eine gesonderte Entscheidung auf ihrer Wahlkonferenz im ersten Halbjahr 2005. Bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Berufung der Mitglieder des Vorstands, der auf der Grundlage der neuen Satzung tätig wird, bleiben sie im Amt. Für Mitglieder des Vorstands, die vor Inkrafttreten der Satzung befristet in ihr Amt berufen werden, gilt diese Befristung.

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Nr. 113* Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 75/05.

Vom 23. Februar 2005.

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche der Union beschließt gemäß § 2 Abs. 2 der Ordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter (Arbeitsrechtsregelungsordnung Evangelische Kirche der Union) vom 3. Dezember 1991 (ABl. EKD 1992 Seite 20):

§ 1

21. Änderung der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung

Die Kirchliche Arbeitsvertragsordnung (KAVO) vom 2. April 1992, zuletzt geändert durch Beschluss 67/02 vom 22. August 2002 (ABl. EKD 2002 Seite 363) wird wie folgt geändert:

1. In § 29 Abschnitt B wird
 - a) in Absatz 5 Unterabsatz 2 gestrichen,
 - b) folgende Protokollnotiz 3 angefügt: »Die Arbeitsrechtliche Kommission der UEK stellt mit Blick auf das Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 29. April 2004, 6 AZR 101/03, fest, dass Mitarbeiter in eingetragener Lebenspartnerschaft nicht vom Regelungsgehalt des § 29 Abschnitt B Absatz 2 Nr. 1 der KAVO erfasst werden.«
2. In § 55 wird in Absatz 1 in der Klammer die Zahl 4 durch die Zahl 3 ersetzt.
3. § 57 Satz 1 wird wie folgt gefasst: »Kündigungen bedürfen der Schriftform.«
4. In § 62 Absatz 2 Buchstabe d) werden nach dem Wort »Kündigungsschutzgesetzes« die Worte »oder der Ordnung zur sozialen Sicherung« eingefügt.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. März 2005 in Kraft.

Berlin, den 23. Februar 2005

Die Arbeitsrechtliche Kommission
der Union Evangelischer Kirchen

gez.: K ö h n

Vorsitzender

Nr. 114* Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes.

Vom 30. April 2005.

Die Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Änderung des Pfarrdienstgesetzes

Das Pfarrdienstgesetz vom 15. Juni 1996 (ABl. EKD Seite 470), zuletzt geändert durch die Verordnung vom

8. September 2004 (ABl. EKD S. 538), wird wie folgt geändert:

§ 21 Absatz 4 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

»Bei Berechnung dieser Frist können Zeiten einer Freistellung unberücksichtigt gelassen werden.«

§ 2

In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. April 2005

Der Vorsitzende der Vollkonferenz
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Dr. Fischer

Dieses Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 30. April 2005

Das Präsidium
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Dr. Fischer

Nr. 115* Kirchengesetz zur Änderung des Versorgungsgesetzes.

Vom 30. April 2005.

Die Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Änderung des Versorgungsgesetzes

Das Kirchengesetz über die Versorgung der Pfarrer, Pfarrfrauen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Evangelischen Kirche der Union (Versorgungsgesetz – VersG) vom 16. Juni 1996 (ABl. EKD S. 400), zuletzt geändert durch die 4. Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 27. November 2002 (ABl. EKD 2003 S. 1), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in der Überschrift des § 10 zwischen den Worten »und Verfahren« das Wort »in« eingefügt.
2. § 4 Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

»Hat das dem Versorgungsfall zugrunde liegende Dienstverhältnis oder ein unmittelbar vorangehendes anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bereits am 31. Dezember 1999 bestanden und hat der oder die Versorgungsberechtigte zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Rente erfüllt, der ganz oder teilweise auf Beiträgen aus der Vereinbarung über die Rentenversorgung für auf Lebenszeit angestellte Mitarbeiter der Evangelischen Kirchen und deren

Hinterbliebene vom 28. März 1980 und deren Fortführungen nach dem Sechsten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VI) beruht, wird die Ausbildungszeit vor Vollendung des 27. Lebensjahres abweichend von Absatz 3 Nr. 4 nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt.«

3. In § 20 Satz 2 das Wort »Ruhestand« durch die Angabe »Warte- oder Ruhestand« ersetzt.
4. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe »§ 4 Absatz I,« gestrichen.
 - b) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
 - c) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

»In diesem Fall erhöht sich das Ruhegehalt um den Kindererziehungszuschlag für die entsprechenden Monate der Jahre 1992 bis 1999.«

§ 2

In-Kraft-Treten

1. Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.
2. Die Kirchenkanzlei kann das Versorgungsgesetz in der vom 1. Mai 2005 an geltenden Fassung neu bekannt machen.

Berlin, den 30. April 2005

Der Vorsitzende der Vollkonferenz
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Dr. Fischer

Dieses Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 30. April 2005

Das Präsidium
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Dr. Fischer

Nr. 116* Beschluss zu den gesetzesvertretenden Verordnungen.

Vom 30. April 2005.

Die der Vollkonferenz vorgelegten gesetzesvertretenden Verordnungen des Präsidiums der Union Evangelischer Kirchen in der EKD, nämlich die

- Verordnung zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes und des Kirchenbeamtengesetzes vom 8. September 2004
- Verordnung zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Kirchenbeamtengesetz vom 8. September 2004
- Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen bei Geburt, Krankheit und Tod vom 8. September 2004
- 4. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die kirchliche Altersversorgung vom 8. September 2004
- Verordnung zur Änderung des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 8. September 2004
- Verordnung zur Errichtung der EKV-Stiftung vom 8. September 2004
- Verordnung zur Änderung der Disziplinarverordnung vom 1. Dezember 2004
- Verordnung zur Änderung des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 1. Dezember 2004
- Verordnung zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 1. Dezember 2004
- Verordnung zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Kirchenbeamtengesetz vom 26. Januar 2005

werden gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung bestätigt.

Berlin, den 30. April 2005

Der Vorsitzende der Vollkonferenz
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Dr. Fischer

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Nr. 117 Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz – MG).

Vom 16. März 2005. (KABl. d. Ev.-luth. Landeskirche Hannovers S. 62).

Die Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Änderung des Mitarbeitergesetzes

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz – MG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), geändert durch das Kirchengesetz

vom 29. März 2001 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 52), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 wird ein neuer § 3 a eingefügt:

»§ 3 a

Stellenausschreibung

Die Konföderation und die beteiligten Kirchen können je für ihren Bereich bestimmen, dass Mitarbeiterstellen nur besetzt werden, wenn sie zuvor innerkirchlich ausgeschrieben waren.«

2. In § 4 Abs. 3 wird der folgende Satz angefügt:

»Eine von Absatz 1 Nr. 1 erteilte Befreiung erlischt, wenn sich die in der Person des Mitarbeiters zugrunde gelegten Voraussetzungen ändern.«
3. In § 4 Abs. 5 werden nach dem Wort »beenden« folgende Worte eingefügt:

»;das gleiche gilt im Falle des Erlöschens der Befreiung.«

§ 2

In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Hannovers, in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg und für die Konföderation gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen am 1. Juli 2005 in Kraft.

Unter Bezugnahme auf den Beschluss der 8. Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 12. März 2005 ausgefertigt.

Oldenburg, den 16. März 2005

Der Rat der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Krug

Vorsitzender

Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

Nr. 118 Ordnung des Posaunenwerkes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland.

Vom 22. März 2005. (ABl. S. 150)

Das Kollegium des Kirchenamtes hat aufgrund von Artikel 14 Abs. 2 Nr. 8 der Vorläufigen Ordnung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland folgende Ordnung für das Posaunenwerk der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland beschlossen:

Präambel

Das Posaunenwerk der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland (nachfolgend Posaunenwerk) hat den Auftrag, die Botschaft von Jesus Christus zu verkündigen. Es stärkt und fördert als missionarisches Werk der Kirche die Posaunenchoräle im Gebiet der Föderation in ihrem musikalischen und missionarischem Verkündigungsauftrag.

§ 1

Rechtsstellung

(1) Im Posaunenwerk sind die Posaunenchoräle zusammengeschlossen, die ihren Sitz im Gebiet der Föderation haben.

(2) Das Posaunenwerk ist ein rechtlich unselbständiges Werk der Föderation. Es handelt selbständig nach Maßgabe der einschlägigen Richtlinien der Föderation.

(3) Das Posaunenwerk ist dem Kirchenamt der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland (nachfolgend Kirchenamt) zugeordnet.

(4) Das Posaunenwerk ist Mitglied im Dachverband »Evangelischer Posaunendienst in Deutschland e.V.« (EPiD).

§ 2

Aufgaben

Das Posaunenwerk hat die Aufgabe, den Dienst und die Gemeinschaft der Posaunenchoräle und ihrer Mitglieder zu fördern. Dies geschieht durch:

- Zurüstung für ihren Dienst in den Gemeinden,
- theoretische und praktische Aus- und Weiterbildung von Chorleitern,
- theoretische und praktische Ausbildung von Bläserinnen und Bläsern durch Chorbesuche, Bläserlehrgänge und Bläsertreffen,
- Unterstützung bei Neugründungen von Posaunenchorälen,
- Hilfe für die Arbeit der Posaunenchoräle bei gemeindlichen und übergemeindlichen Veranstaltungen und zu eigenen missionarischen Diensten,

- Empfehlung und Vermittlung von Notenmaterial,
- Beratung bei der Beschaffung von Instrumenten,
- Förderung des gemeinsamen Dienstes der Bläser und Chöre durch Bläsertreffen,
- Förderung des Kontaktes zwischen den Chören, u. a. durch Rundschreiben und Veröffentlichungen,
- Förderung der Zusammenarbeit mit anderen musikalischen Gruppen in der Gemeinde.

§ 3

Posaunenchoräle

(1) Der Dienst des Posaunenwerkes entfaltet sich in Kirchengemeinden, kirchlichen und diakonischen Einrichtungen, Kirchenkreisen (Superintendenturen) durch die Tätigkeit der Posaunenchoräle.

(2) Posaunenchoräle sind kirchenmusikalische Gruppen, die mit Blechblasinstrumenten ihren Dienst tun. Sie wirken in Gottesdiensten und anderen kirchlichen Veranstaltungen, in Konzerten, bei Jubiläen, Festen und Feiern mit, sie spielen im Freien, in Krankenhäusern und Heimen und tragen mit ihrem Musizieren zur öffentlichen Verkündigung der Frohen Botschaft bei. Posaunenchoräle halten regelmäßig Übungsstunden ab und nehmen an den Veranstaltungen des Posaunenwerkes teil. Der Einsatz der Posaunenchoräle ist kirchenmusikalische Arbeit nach den für die Kirchenmusik geltenden Grundsätzen.

(3) Der Chorleiterin oder dem Chorleiter obliegt die musikalische Leitung des Posaunenchores. Ihr oder ihm soll eine Stellvertretung zur Seite stehen. Der Dienst beider geschieht ehrenamtlich, sofern die Chorleiterin oder der Chorleiter nicht hauptamtlich oder nebenamtlich als Kirchenmusikerin oder Kirchenmusiker tätig ist und die Leitung des Posaunenchores zu ihrem oder seinem Dienstauftrag gehört.

(4) Jeder Posaunenehor wählt für die Dauer von vier Jahren eine Sprecherin oder einen Sprecher. Wiederwahl ist zulässig. Über das Ergebnis der Wahl ist das Posaunenwerk zu informieren. Zu den Aufgaben der Sprecherin oder des Sprechers gehört der Kontakt zum Leitungsorgan der zuständigen Körperschaft (z. B. Gemeindekirchenrat), die Weitergabe von Informationen aus dem Posaunenwerk und die Erledigung des Schriftverkehrs. Sie oder er soll die organisatorische und finanzielle Leitung haben.

(5) Die Arbeit der Posaunenchoräle wird durch Zuschüsse aus dem Haushalt der zuständigen Körperschaft (Kirchengemeinde, Kirchenkreis, Einrichtung), Kollekten, Spenden und ggf. Beiträge der Mitglieder finanziert. Die Kasse des Posaunenchores ist selbst abschließender Teil der Kasse des zuständigen Trägers. Die zuständige Körperschaft stellt dem Posaunenchor für seine Arbeit Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung.

(6) Die Posaunenchoräle tragen mit ihren Umlagen zur Finanzierung des Posaunenwerkes bei.

(7) Die Posaunenchoräle werden unentgeltlich in den Trägerkirchengemeinden und -einrichtungen tätig. Im Einvernehmen mit dem entsprechenden Leitungsorgan kann der Posaunenchor Einsätze durchführen, bei denen Kollekten und Spenden für die Arbeit des Posaunenchores erbeten werden.

§ 4

Arbeit im Kirchenkreis

(1) Die Sprecher der Posaunenchoräle im Kirchenkreis wählen für die Dauer von sechs Jahren die Kreisposaunenwartin oder den Kreisposaunenwart und bis zu zwei Stellvertreter. Diese verteilen die Aufgaben im Kirchenkreis unter sich regional oder fachlich. Der Dienst geschieht ehrenamtlich.

(2) Über das Ergebnis der Wahlen und über die Aufgabenverteilung werden die Superintendentin oder der Superintendent und das Posaunenwerk unterrichtet. Die Kreisposaunenwartin oder der Kreisposaunenwart wird durch die zuständige Stelle zur Mitarbeiterin oder zum Mitarbeiter im Kirchenkreis (in der Superintendentur) berufen.

(3) Die Kreisposaunenwartin oder der Kreisposaunenwart und die Stellvertreter fördern die Arbeit der Posaunenchoräle im Kirchenkreis, deren Kontakte untereinander und ihre Einbindung in die Arbeit des Kirchenkreises. Sie rufen regelmäßig die Sprecher der Posaunenchoräle zusammen. Sie organisieren und leiten Chorveranstaltungen auf Kreisebene. Die Kreisposaunenwartin oder der Kreisposaunenwart hält Kontakt zum Kreiskantor sowie zur Kirchenkreisleitung.

§ 5

Organe

Organe des Posaunenwerkes sind:

1. die Vertreterversammlung,
2. der Posaunenrat.

§ 6

Vertreterversammlung

(1) Der Vertreterversammlung gehören an: je eine Vertreterin oder ein Vertreter aus jedem Posaunenchor, die Mitglieder des Posaunenrates, die Landesposaunenwartin und Landesposaunenwarte, die Landeskirchenmusikdirektorinnen und Landeskirchenmusikdirektoren.

(2) Die Vertreterversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Posaunenwerkes. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beschluss über Grundsatzfragen der Posaunenarbeit und des Posaunenwerkes,
2. Beschluss über die Ordnung des Posaunenwerkes und Beobachtung der Einhaltung,
3. Wahl der Obfrau oder des Obmanns und dessen Stellvertretung,
4. Wahl von Posaunenratsmitgliedern,
5. Aufstellung von Richtlinien für die Arbeit des Posaunenrates,
6. Entgegennahme des Arbeitsberichts des Posaunenrates,
7. Beschluss über die Umlagen der Posaunenchoräle und Beobachtung der Zahlung durch die Posaunenchoräle,
8. Kontrolle über die Durchführung der Beschlüsse.

(3) Die Vertreterversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von sechs Jahren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung. Die Leitung der Vertreterversammlung bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die Obfrau oder der Obmann, deren oder dessen Stellvertretung, und die im Posaunenwerk fest angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stehen nicht zur Wahl. Die oder der Vorsitzende beruft die Vertreterversammlung ein und leitet die Sitzung.

(4) Die Vertreterversammlung tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen. Sie ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die oder der Vorsitzende oder ihre oder seine Stellvertretung müssen anwesend sein. Beschlüsse werden mit Mehrheit der Anwesenden gefasst.

(5) Die Vertreterversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7

Posaunenrat

(1) Der Posaunenrat besteht aus

1. der Obfrau oder dem Obmann des Posaunenwerkes als Vorsitzende oder Vorsitzendem,
2. der Stellvertretung der Obfrau oder des Obmanns,
3. der oder dem Vorsitzenden der Vertreterversammlung oder ihrer oder seiner Stellvertretung,
4. der Leitenden Landesposaunenwartin oder dem Leitenden Landesposaunenwart,
5. der zuständigen Referatsleitung des Kirchenamtes,
6. 6 von der Vertreterversammlung auf die Dauer von sechs Jahren zu wählenden Mitgliedern, davon 3 aus dem Kreis der Kreisposaunenwarte.

Die Landeskirchenmusikdirektorinnen oder Landeskirchenmusikdirektoren können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Posaunenrates teilnehmen.

Der Posaunenrat kann zu seinen Sitzungen von Fall zu Fall Fachleute beratend hinzuziehen. Der Posaunenrat lädt die im Posaunenwerk tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu den Tagesordnungspunkten ein, die deren Dienst betreffen.

(2) Die gewählten Mitglieder des Posaunenrates bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Posaunenrat leitet unter Beachtung der Grundsatzentscheidungen und Richtlinien der Vertreterversammlung die Arbeit des Posaunenwerkes. Er ist vom Kirchenamt bevollmächtigt, das Posaunenwerk nach innen und außen zu vertreten.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung über den Haushaltsplan des Posaunenwerkes,
2. Abnahme der vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresrechnung des Posaunenwerkes,
3. Beschlussfassung über den Stellenplan des Posaunenwerkes,
4. Anstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Posaunenwerk nach Maßgabe der rechtlichen Regelungen der Föderation,
5. Entgegennahme der Jahresberichte der Landesposaunenwartin und Landesposaunenwarte,
6. Vorbereitung der Vertreterversammlung,

7. Vertretung des Posaunenwerkes in Rechtsangelegenheiten im Rahmen des Haushalts,
8. Benennung der Delegierten für den Posaunenrat des EPiD.

(4) Der Posaunenrat tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

(5) Der Posaunenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, unter ihnen die Obfrau oder der Obmann oder die oder der Stellvertretende. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

(6) Der Posaunenrat ist der Vertreterversammlung und dem Kirchenamt rechenschaftspflichtig.

(7) Beschlüsse des Posaunenrates gemäß Absatz 3 Nr. 1, 3 und 4 bedürfen der Zustimmung des Kirchenamtes.

Beschlüsse gemäß Absatz 3 Nr. 7 bedürfen bei folgenden Angelegenheiten der Zustimmung des Kirchenamtes:

1. Erwerb, Veräußerung oder dingliche Belastung von Grundstücken,
2. Aufnahme oder Gewährung von Darlehen,

Urkunden über rechtsgeschäftliche Handlungen, die das Posaunenwerk im Rahmen seiner Zuständigkeit nach Absatz 3 Nr. 7 und unter Beachtung der vorstehenden Zustimmungserfordernisse vornimmt, sind von der Obfrau oder dem Obmann oder der Stellvertretung und einem weiteren Mitglied des Posaunenrates zu unterschreiben. Rechtsverbindliche Erklärungen, die über die Zuständigkeit des Posaunenwerkes nach Absatz 3 Nr. 7 hinausgehen, werden vom Kirchenamt abgegeben.

§ 8

Obfrau oder Obmann und stellvertretende Obfrau oder Obmann

(1) Der Obfrau oder dem Obmann des Posaunenwerkes obliegt die Gesamtleitung des Posaunenwerkes im Auftrag des Posaunenrates. Sie oder er ist verantwortlich für die Umsetzung der Beschlüsse der Vertreterversammlung und des Posaunenrates. Sie oder er ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Leitenden Landesposaunenwartin oder des Leitenden Landesposaunenwartes. Die Obfrau oder der Obmann wird auf Vorschlag des Posaunenrates durch die Vertreterversammlung auf die Dauer von 6 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch das Kirchenamt.

(2) Die Obfrau oder der Obmann sorgt für die geistlich-theologische Begleitung des Posaunenwerkes.

(3) Die stellvertretende Obfrau oder der stellvertretende Obmann wird im Verhinderungsfall oder im ausdrücklichen Auftrag der Obfrau oder des Obmanns tätig. Der Posaunenrat kann festlegen, dass die Aufgaben regional und aufgabenspezifisch zwischen Obfrau oder Obmann und Stellvertretung aufgeteilt werden.

§ 9

Leitende Landesposaunenwartin oder Leitender Landesposaunenwart

(1) Der Leitenden Landesposaunenwartin oder dem Leitenden Landesposaunenwart obliegt die musikalische Gesamtleitung des Posaunenwerkes. Sie oder er untersteht dabei der Fachaufsicht der Landeskirchenmusikdirektorinnen oder Landeskirchenmusikdirektoren.

(2) Die Leitende Landesposaunenwartin oder der Leitende Landesposaunenwart ist verantwortlich für die Erledigung der laufenden Geschäfte des Posaunenwerkes. Sie oder er ist Dienstvorgesetzter der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

(3) Die Leitende Landesposaunenwartin oder der Leitende Landesposaunenwart vertritt das Posaunenwerk in musikalischen Gremien der Föderation.

(4) Vor der Anstellung der Leitenden Landesposaunenwartin oder des Leitenden Landesposaunenwartes ist die Vertreterversammlung anzuhören und Einvernehmen mit dem Kirchenamt herzustellen.

§ 10

Landesposaunenwartin und Landesposaunenwart

(1) Die Landesposaunenwartin und Landesposaunenwart betreuen unter der Gesamtverantwortung der Leitenden Landesposaunenwartin oder des Leitenden Landesposaunenwartes die Posaunenchoräle in der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland.

(2) Sie nehmen die Aufgaben des Posaunenwerkes gemäß § 2 dieser Ordnung wahr. Ihnen obliegt dabei insbesondere die musikalische Leitung in dem Gebiet, in das sie eingesetzt sind. Zur Erfüllung dieser Aufgabe versammeln sie die Kreisposaunenwarte und die Chorleiter zu regelmäßigen Informations- und Fortbildungsveranstaltungen.

(3) Die Landesposaunenwartin und Landesposaunenwart werden haupt- oder nebenberuflich vom Posaunenwerk angestellt. Ihr Aufgabenbereich wird durch den Posaunenrat in einer Dienstanweisung festgelegt. Sie sind dem Posaunenrat rechenschaftspflichtig. Die Leitende Landesposaunenwartin oder der Leitende Landesposaunenwart führt die Dienst- und Fachaufsicht.

§ 11

Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Für Posaunenchoräle, die in Form eines eingetragenen Vereins organisiert sind, ist § 3 unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen und der Satzung des Vereins entsprechend anzuwenden. Bisherige Sonderregelungen zu § 1 Abs. 1 bleiben bestehen.

(2) Bis zur Neuwahl der Mitglieder des Posaunenrates durch die Vertreterversammlung bleibt der Posaunenrat nach der »Vorläufigen Ordnung für die Zusammenführung der Posaunenwerke der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen« vom 3. März 2004 im Amt.

(3) Die Neuordnung der Arbeit in den Kirchenkreisen (Superintendenturen) nach § 4 dieser Ordnung ist innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Ordnung umzusetzen.

(4) Über Änderungen dieser Ordnung beschließt das Kirchenamt auf Vorschlag des Posaunenrates, der die Vertreterversammlung anhört.

(5) Diese Ordnung tritt zum 1. April 2005 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft die Vorläufige Ordnung für die Zusammenführung der Posaunenwerke der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 3. März 2004, die Ordnung des Posaunenwerkes der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen vom 30. Mai 2000 und die Ordnung des Posaunenwerkes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 22. Dezember 1978 in der Fassung vom 9. November 1992/2. Februar 1993.

M a g d e b u r g , den 22. März 2005

Das Kirchenamt der Föderation Evangelischer Kirchen
in Mitteldeutschland

Brigitte A n d r a e

Präsidentin

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern

Nr. 119 Kirchengesetz zur Änderung des Dekanatsbezirkserprobungsgesetzes und des Kirchengesetzes über die Neustrukturierung des Dekanatsbezirks München.

Vom 14. April 2005. (ABl. S. 97)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Änderung des Dekanatsbezirkserprobungsgesetzes

Das Kirchengesetz zur Erprobung der Regelungen im Dekanatsbezirk (Dekanatsbezirkserprobungsgesetz – DBErprobG) vom 2. April 1996 (KABl. S. 127), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 10. Dezember 2001 (KABl. 2002 S. 18), wird wie folgt geändert:

In Art. 7 wird die Angabe »31. Dezember 2005« durch die Angabe »30. Juni 2006« ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Kirchengesetzes über die Neustrukturierung des Dekanatsbezirks München

Das Kirchengesetz über die Neustrukturierung des Dekanatsbezirks München vom 3. Dezember 1998 (KABl. 1999 S. 3), wird wie folgt geändert:

In Art. 3 Abs. 2 wird die Jahreszahl »2005« durch die Jahreszahl »2006« ersetzt.

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 2005 in Kraft.

A u g s b u r g , 14. April 2005

Der Landesbischof

Dr. Johannes F r i e d r i c h

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs

Nr. 120 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Kirchliche Altersversorgung (KVA) vom 4. Januar 1997.

Vom 9. April 2005. (KABl. S.22)

§ 1

Das Kirchengesetz über die Kirchliche Altersversorgung (KVA) vom 4. Januar 1997, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 5. April 2003 (KABl. 1997 S. 22, 2003 S. 46), wird wie folgt geändert:

§ 10 wird wie folgt gefasst:

»Die Zahlung der Kirchlichen Altersversorgung ruht in Höhe der Arbeitseinkünfte, welche die jeweilige Hinzuverdienstgrenze des § 34 SGB VI übersteigen.«

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2005 in Kraft.

Die Landessynode hat vorstehendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

S c h w e r i n , 9. April 2005

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

B e s t e

Landesbischof

Nr. 121 Fortbildung in den ersten Arbeitsjahren (FeA).

Vom 7. März 2005. (KABl. S. 23)

Nach Beschluss durch den Fortbildungsbeirat am 8. November 2004 hat die Kirchenleitung auf ihrer Sitzung am

5. März 2005 das nachfolgende Konzept für die Fortbildung in den ersten Arbeitsjahren beschlossen.

S c h w e r i n , 7. März 2005

Der Oberkirchenrat

Dr. Danielowski

Hauptziele:

- FeA dient dem Einüben in kontinuierliche berufsbegleitende Fortbildung.
- Sie ermöglicht in besonderer Weise, themenbezogene Arbeit mit Persönlichkeitsentwicklung zu verbinden.
- Sie bietet die Chance, für die erste berufliche Praxis Beratung und Anleitung zu erhalten.
- Sie trägt zur Klärung der eigenen beruflichen Aufgabe und des persönlichen beruflichen Profils bei.
- Sie gibt Gelegenheit, die persönliche spirituelle Praxis zu reflektieren und zu vertiefen.
- Sie unterstützt die Wahrnehmung der verschiedenen Begegnungs- und Beziehungsfelder, in denen Verkündigungsarbeit stattfindet.

Bereiche für FeA-Angebote:

A. Leben und Arbeiten in der Gemeinde und ihren Diensten:

Gottesdienst – Predigt – Kasualien – Seelsorge – Kommunikation des Evangeliums in Gruppen – Gemeindeleitung – Gemeindeaufbau und Perspektivplanung – Zusammenarbeit – pastorale Existenz – theologische Herausforderungen und Bedeutung der theologischen Diskussionen für die Gemeindegarbeit

B. Kirchlicher Auftrag in größeren Zusammenhängen:

Gesellschaftliche Wirklichkeit von Menschen in der Region – Zeugnis und Dienst in der Gesellschaft – Diakonie – ökumenische Zusammenhänge

Teilnehmerkreis:

- Pastorinnen und Pastoren,
- gemeindepädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- Kirchenmusikerinnen und -musikern wird die Teilnahme empfohlen.

Teilnahmebedingungen:

1. Die Teilnahme gehört zu den Dienstpflichten der Pastoren in den ersten vier Dienstjahren.
2. Für weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Landeskirche ist die Teilnahme an den FeA-Kursen in der Dienstbeschreibung festzuhalten.
3. Sie ist Bestandteil der Dienstbeschreibung.
4. Sie wird fachaufsichtlich begleitet.
5. Die Pastorin/der Pastor bzw. die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter führt einen Nachweis, in dem die persönliche Fort- und Weiterbildung, dokumentiert wird. Einsicht erhalten die Dienst- und Fachaufsicht und der Pastor für Fort- und Weiterbildung.
6. Der Gesamtzeitraum umfasst die ersten vier Jahre nach Beginn des Entsendungsdienstes bzw. nach Abschluss der Ausbildung.
7. Die Teilnahme an insgesamt vier Kurswochen ist obligatorisch.
8. In der obligatorischen Einführungswoche (im letzten Drittel des 1. Jahres) stehen Reflexion der Erfahrungen des ersten Dienstjahres und Beratung im Vordergrund. Am Ende der Kurswoche des ersten Jahres werden der individuelle Bedarf und die daraus resultierenden thematischen Schwerpunkte für die Wahl des Fortbildungsangebotes der 2. Woche festgelegt. Diese wird im zweiten Jahr realisiert. Daneben erfolgt im 2. Jahr der Besuch des Pastors für Fort- und Weiterbildung im Praxisfeld.
9. Die Wahl der Kurse vom 2. bis zum 4. Dienstjahr ist freigestellt.
10. Im 3. Jahr nehmen die Beteiligten zusätzlich an einer 2-tägigen Praxisreflexion teil.
11. Mindestens ein Kurs soll aus dem Bereich B gewählt werden.
12. Die Fortbildungsangebote erfolgen in Zusammenarbeit mit Diensten und Werken und anderen Bildungseinrichtungen.
13. Das Anmeldeverfahren richtet sich nach dem Fort- und Weiterbildungsgesetz.
14. Die Kurskosten werden zu einem Drittel von der Teilnehmerin/dem Teilnehmer getragen, zu zwei Drittel aus den landeskirchlichen Fortbildungsmitteln.

Verantwortlichkeit:

Für Organisation, Begleitung und Auswertung ist der Pastor für Fort- und Weiterbildung zuständig.

Nr. 122 Satzung der »Evangelischen Schulstiftung in Mecklenburg-Vorpommern und Nordelbien«.
Vom 1. April 2005. (KABl. S. 28)

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

(1) Die Stiftung führt den Namen »Evangelische Schulstiftung in Mecklenburg-Vorpommern und Nordelbien«.

(2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Neubrandenburg.

(3) Die Stiftung hat die Rechtsform einer kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechtes im Sinne des Stiftungsgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern. Sie wurde 1996 durch die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs unter dem Namen »Schulstiftung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs« errichtet. Im Jahr 2000 ist ihr die Pommersche Evangelische Kirche unter Beteiligung des Fördervereins für die Evangelische Schule in Demmin e. V. und des Fördervereins für die Evangelische Schule in Stralsund e. V. und im Jahr 2001 die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche beigetreten.

(4) Die Stiftungsaufsicht nimmt der Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs wahr. Er handelt bei Ausübung der Stiftungsaufsicht im Einvernehmen mit dem Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche und dem Nordelbischen Kirchenamt.

(5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Die Stiftung ist Ausdruck des Willens der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, der Pommerschen Evangelischen Kirche und der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, sich an der Erziehung und Bildung der heranwachsenden Generation zu beteiligen. Damit nehmen sie teil an dem Auftrag, sich allen Menschen zuzuwenden und ihnen das Evangelium von Jesus Christus zu erschließen.

(2) In Erfüllung dieser Zielsetzung bilden die Mitglieder der Organe und die Mitarbeiter der Stiftung eine Dienstgemeinschaft in Wort und Tat auf der Grundlage des Evangeliums von Jesus Christus.

(3) Zur Zweckerfüllung im Rahmen des vorgenannten Stiftungszweckes soll die Stiftung die Trägerschaft von Schulen, angeschlossenen Kindertageseinrichtungen und sonstigen Bildungseinrichtungen (im Folgenden: Einrichtungen der Schulstiftung) übernehmen und deren Arbeit begleiten. Die Einrichtungen der Stiftung entwickeln und verwirklichen selbständig ihr eigenes Profil im Rahmen des Satzungszweckes. Die Stiftung kann zur Erfüllung ihres Stiftungszweckes Tochtergesellschaften gründen oder sich an solchen beteiligen.

(4) Die Stiftung soll auch gemeinsame Aufgaben kirchlicher und diakonischer Schul- und Bildungseinrichtungen in den Gebieten der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, der Pommerschen Evangelischen Kirche und der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche koordinieren und wahrnehmen.

(5) Die Aufnahme in Einrichtungen der Schulstiftung erfolgt ohne Unterschied der Person und ihres Bekenntnisses im Rahmen der Grundsätze der Gemeinnützigkeit.

§ 3

Zuordnung der Stiftung zur Landeskirche

(1) Die Stiftung ist als kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechtes ein Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, der Pommerschen Evangelischen Kirche und der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die Stiftung mit den Kirchenkreisen und Kirchgemeinden zusammen.

(3) Das Besoldungs- und Vergütungsgefüge der Mitarbeiter der Stiftung richtet sich nach dem Recht der Kirche,

innerhalb derer die Einrichtungen der Schulstiftung oder die Dienststelle liegen. In der Stiftung gilt das landeskirchliche Datenschutzrecht.

§ 4

Stiftungsvermögen, Gemeinnützigkeit, Vermögensbildung

(1) Das Stiftungskapital beträgt 163.613,40 Euro und ist unangreifbares Grundstockvermögen.

(2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne steuerbegünstigter Zwecke der jeweils geltenden Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Stiftungsmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die in den satzungsgemäßen Organen tätigen Vertreter erhalten hierfür neben einem angemessenen Aufwendersersatz keine Zuwendungen aus Stiftungsmitteln.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Zustiftungen durch Zuwendungen von Lebenden oder von Todes wegen sind zulässig und dem Stiftungskapital der Stiftung zuzuführen.

(6) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Stiftungsvermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten an die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs, die Pommersche Evangelische Kirche und die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche zu den Teilen, wie die Einrichtungen der Schulstiftung gebietsmäßig gelegen sind mit Ausnahme des Stiftungskapitals, welches nach eingebrachten Anteilen verteilt wird. Das Stiftungsvermögen ist für gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der jeweils geltenden Abgabenordnung zu verwenden.

§ 5

Finanzierung

Zur Finanzierung der Arbeit stehen der Stiftung zur Verfügung:

1. Zuschüsse und sonstige ausdrücklich zum Verbrauch bestimmte Zuwendungen, insbesondere nach dem jeweils geltenden staatlichen Schulfinanzierungsrecht,
2. eventuell zu erhebende Schul- und sonstige Benutzungsgebühren,
3. Zuwendungen und Beiträge von öffentlicher, kirchlicher und privater Seite,
4. die Erträge des Stiftungsvermögens,
5. Fremdmittel.

§ 6

Organe der Stiftung

(1) Die Organe der Stiftung sind:

1. das Stiftungskuratorium,
2. der Stiftungsvorstand,
3. die Sprecher der Schulbeiräte (§ 13 dieser Satzung) als besondere Vertreter im Sinne von § 30 BGB.

(2) Die Organe wirken zur Erfüllung des Stiftungszweckes unter Beachtung ihrer in dieser Satzung zugewiesenen

Eigenständigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeiten zusammen.

(3) In die Organe der Stiftung können Gemeindeglieder der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, und der Pommerschen Evangelischen Kirche und der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche sowie Personen, die einer Kirche angehören, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist, gewählt oder entsandt werden.

(4) Mit der Übernahme ihres Amtes versichern die Mitglieder der Organe, die dem Evangelium verpflichtete Aufgabe der Stiftung und ihrer Einrichtungen zu wahren und zu fördern.

(5) Die Mitgliedschaft in den Organen endet:

1. durch Niederlegung,
2. durch Abberufung oder Abwahl,
3. für hauptberufliche Mitarbeiter der Stiftung mit dem Ausscheiden aus dem Dienst der Stiftung oder Abberufung.

(6) Die Mitglieder der Organe sind verpflichtet, über vertrauliche Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, dauernd, auch nach Ausscheiden aus dem Amt, Verschwiegenheit zu bewahren.

(7) Die Tätigkeit im Stiftungskuratorium ist ehrenamtlich. Die Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen aus ihrer Tätigkeit. Diese Aufwendungen können auch durch eine angemessene Pauschale, deren Höhe durch Beschluss des Stiftungskuratoriums festzulegen ist, abgegolten werden.

(8) Die Tätigkeit im Stiftungsvorstand ist ehrenamtlich oder hauptamtlich. Das Stiftungskuratorium beschließt darüber, ob und welche Mitglieder des Stiftungsvorstandes ihre Tätigkeit hauptamtlich ausüben. Die ehrenamtlichen Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen aus ihrer Tätigkeit. Diese Aufwendungen können auch durch eine angemessene Pauschale, deren Höhe durch Beschluss des Stiftungskuratoriums festzulegen ist, abgegolten werden. Die hauptamtlichen Mitglieder des Stiftungsvorstandes erhalten eine Vergütung aus einem gesondert abzuschließenden Arbeitsvertrag.

(9) Die Amtszeit der Organe beträgt jeweils 4 Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Organe im Amt, bis das jeweilige neugewählte Organ erstmals zusammentritt.

§ 7

Zusammensetzung des Stiftungskuratoriums

(1) Das Stiftungskuratorium besteht aus:

1. den Sprechern der Schulbeiräte oder deren Abwesenheitsvertreter für die Ausübung des Sitz- und Stimmrechts im Kuratorium,
2. je einem von der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, der Pommerschen Evangelischen Kirche und der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche zu entsendenden Vertreter.

(2) Personen, die zu der Stiftung in einem dienstrechtlichen Verhältnis stehen, können nicht zu Mitgliedern des Stiftungskuratoriums entsandt oder gewählt werden.

(3) An den Sitzungen des Stiftungskuratoriums nehmen die Mitglieder des Stiftungsvorstandes beratend teil.

(4) Das Stiftungskuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter in seiner ersten kon-

stituierenden Sitzung für die Dauer der Amtsperiode. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Die Wahl oder Entsendung der unter Absatz 1 genannten Mitglieder erfolgt für die Dauer der Amtszeit. Wiederwahl oder Wiederentsendung ist zulässig.

§ 8

Aufgaben des Stiftungskuratoriums

(1) Dem Stiftungskuratorium sind vom Stiftungsvorstand alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zur Beratung, Beschlussfassung oder Genehmigung vorzulegen. Dem Stiftungskuratorium obliegt zur Verfolgung der Stiftungszwecke die Richtlinienkompetenz.

(2) Das Stiftungskuratorium wählt die Mitglieder des Stiftungsvorstandes nach den von ihnen wahrzunehmenden Funktionen. Dabei berücksichtigt es Vorschläge aus den unter § 1 Abs. 3 genannten Landeskirchen.

(3) Das Stiftungskuratorium beschließt über alle Geschäftsvorfälle von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere in folgenden Angelegenheiten:

1. Formulierung und Erlass der Rahmenkonzeptionen für die Einrichtungen der Schulstiftung, insbesondere der Vorgaben für die Entwicklung des evangelischen und pädagogischen Profils von Einrichtungen der Schulstiftung,
2. den Erlass von Grundsätzen und Richtlinien für die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
3. die Beaufsichtigung der Tätigkeit des Stiftungsvorstandes,
4. den vom Stiftungsvorstand vorgelegten Haushaltsplan, einschließlich der Stellen-, Investitions- und Finanzierungsplanung,
5. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Entlastung des Stiftungsvorstandes sowie die Bestellung des Jahresabschlussprüfers für das laufende Haushaltsjahr,
6. den Abschluss von Anstellungsverträgen mit leitenden Mitarbeitern der Geschäftsstelle des Stiftungsvorstandes,
7. über Beteiligungen an oder Übernahme von Schulen, angeschlossenen Kindertageseinrichtungen oder sonstigen Bildungseinrichtungen,
8. die Satzung und ihre Änderungen und die Auflösung der Stiftung. Hierfür ist eine Mehrheit von drei Viertel seiner stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(4) Das Stiftungskuratorium erteilt darüber hinaus bei nachstehenden Geschäftsvorfällen die Zustimmung:

1. Aufnahme und Vergabe von Krediten,
2. Eingehung von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen, die eine Laufzeit von mehr als einem Jahr haben und einen monatlichen Betrag in Höhe von 1.000 Euro übersteigen,
3. Führung von Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher oder erheblicher Bedeutung,
4. Geschäften, die Mitglieder des Stiftungsvorstandes oder besondere Vertreter (§ 13 Abs. 1 dieser Satzung) in eigenem Namen und zugleich im Namen der Stiftung abschließen.
5. Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,

6. sonstigen nach der Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand zustimmungspflichtigen Geschäften,
7. Geschäftsordnung des Stiftungsvorstandes.

§ 9

Sitzungen des Stiftungskuratoriums

(1) Das Stiftungskuratorium tagt in nichtöffentlicher Sitzung.

(2) Das Stiftungskuratorium tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr zusammen. Sitzungen des Stiftungskuratoriums sind ferner anzusetzen, wenn mindestens drei seiner Mitglieder dies verlangen.

(3) Zu den Sitzungen ist rechtzeitig, in der Regel schriftlich und mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin und unter Angabe der Tagesordnung vom Vorsitzenden des Stiftungskuratoriums, in dessen Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter, einzuladen.

(4) Das Stiftungskuratorium ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Fehlt die Beschlussfähigkeit, so ist das Stiftungskuratorium in einer zweiten, mit gleicher Tagungsordnung einzuberufenden Sitzung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Zwischen der 1. und der 2. Sitzung muss eine Frist von mindestens 3 Werktagen liegen. In der Einladung zu dieser Sitzung ist auf die unbedingte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

(5) Der Vorsitzende kann in begründeten Ausnahmefällen ausnahmsweise den Mitgliedern bestimmte Punkte zur schriftlichen Beschlussfassung vorlegen. In diesem Verfahren ist stets die Zustimmung von wenigstens zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungskuratoriums erforderlich.

(6) Über die Sitzungen des Stiftungskuratoriums werden Niederschriften gefertigt. Sie sind vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Stiftungskuratoriums, des Stiftungsvorstandes und dem Oberkirchenrat der Evangelischen-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, dem Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche und dem Nordelbischen Kirchenamt in Abschrift zuzusenden.

§ 10

Zusammensetzung des Stiftungsvorstandes

(1) Der Stiftungsvorstand besteht mindestens aus dem Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes, dessen Stellvertreter und einem weiteren Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes werden für die jeweilige Amtszeit durch das Stiftungskuratorium gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 11

Aufgaben des Stiftungsvorstandes

(1) Der Stiftungsvorstand ist gesetzlicher Vertreter der Stiftung. Er vertritt diese gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des Stiftungsvorstandes ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist jedes Mitglied an die Beschlüsse des Stiftungsvorstandes und des Stiftungskuratoriums gebunden.

(2) Der Stiftungsvorstand ist für alle Angelegenheiten der Stiftung zuständig und dem Stiftungskuratorium gegenüber verantwortlich, soweit die Angelegenheit nicht dem Stif-

tungskuratorium oder den Schulbeiräten zur Entscheidung vorbehalten sind.

(3) Zu den Aufgaben des Stiftungsvorstandes gehören insbesondere:

1. Umsetzung der Beschlüsse des Stiftungskuratoriums und regelmäßige Berichterstattung an das Stiftungskuratorium,
2. Beschlussfassung über die Konzeptionen und Ordnungen der Einrichtungen der Schulstiftung,
3. Bestellung der gewählten Mitglieder der Schulbeiräte,
4. Berufung der Leitungen der Einrichtungen der Schulstiftung auf Vorschlag des jeweiligen Schulbeirates und Wahrnehmung der Fach- und Dienstaufsicht über sie,
5. Anstellungen der Mitarbeiter sowie Umgruppierungen und Entlassungen im Einvernehmen mit dem jeweiligen Schulbeirat,
6. Veranlassung unvorhergesehener Baumaßnahmen und Anschaffungen.
7. Erstellung des Haushaltsplans für die Schulstiftung unter Beteiligung der Schulbeiräte hinsichtlich der einzelnen Einrichtungen der Schulstiftung zur Beschlussfassung im Kuratorium,
8. Prüfung und Veranlassung von erforderlichen Neubauten und größeren Instandsetzungs- oder Bauunterhaltungsmaßnahmen und deren Finanzierung,
9. Beschlussfassung zur jeweiligen Geschäftsordnung des Schulbeirates und der Schule.

(4) Der Stiftungsvorstand legt dem Stiftungskuratorium den jeweils für ein Rechnungsjahr zu erstellenden Haushaltsplan einschließlich aller zugehörigen Unterlagen zur Beschlussfassung vor.

(5) Der Stiftungsvorstand hat bei der Verwaltung des Stiftungsvermögens die vom Stiftungskuratorium festgelegten Grundsätze, Richtlinien und Weisungen zu beachten. Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung sind dem Stiftungskuratorium vorzulegen.

(6) Der Stiftungsvorstand tritt in der Regel jährlich sechs- bis achtmal zu Beratungen zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, geleitet. Dem Vorsitzenden des Stiftungskuratoriums, bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter, ist auf Verlangen eine Teilnahme ohne Stimmrecht zu ermöglichen. Über die Sitzungen werden Niederschriften gefertigt.

(7) Beschlüsse des Stiftungsvorstandes bedürfen der Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsvorstandes.

(8) Der Stiftungsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die dem Stiftungskuratorium zur Zustimmung vorzulegen ist.

(9) Für Geschäfte der laufenden Verwaltung können vom Stiftungsvorstand ein oder mehrere Geschäftsführer bestellt werden, die dem Stiftungsvorstand verantwortlich sind.

§ 12

Zusammensetzung der Schulbeiräte

(1) An jeder Schule wird ein Schulbeirat gebildet.

(2) Ein Schulbeirat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die von der Vollversammlung der Erziehungsberechtigten gewählt werden. Der Schulleiter, der Leiter der angeschlossenen Kindertageseinrichtung und ein Vertreter der örtlichen Kirchgemeinde sind geborene Mitglieder mit Stimmrecht.

(3) Der Schulbeirat wird für vier Jahre gebildet.

(4) Der Schulbeirat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher, der den Schulbeirat nach außen und gegenüber dem Stiftungsvorstand vertritt und dessen Abwesenheitsvertreter für die Ausübung des Sitz- und Stimmrechts im Stiftungskuratorium. Der Schulleiter und der Leiter der angeschlossenen Kindertageseinrichtung dürfen nicht zum Sprecher oder dessen Abwesenheitsvertreter nach Satz 1 gewählt werden.

(5) Die Sitzungen werden vom Sprecher, in der Regel schriftlich mindestens eine Woche vor Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Dem Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes, bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter, sowie bestellten Geschäftsführern ist auf Verlangen eine Teilnahme ohne Stimmrecht zu ermöglichen. Die Entscheidungen und Beschlüsse der Sitzung sind in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist dem Stiftungsvorstand zuzuleiten.

(6) Der Schulbeirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(7) Der Schulbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die dem Stiftungsvorstand zur Zustimmung vorzulegen ist.

§ 13

Aufgaben der Schulbeiräte

(1) Der Schulbeirat ist für die örtlichen Belange der Schule verantwortlich. Im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen übernimmt er die Aufgabe der Geschäftsführung für die jeweilige Einrichtung der Schulstiftung. Der Sprecher vertritt insoweit die Stiftung als Schulträger im Rechtsverkehr als besonderer Vertreter (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 dieser Satzung).

(2) Zu den Aufgaben des Schulbeirates gehören insbesondere:

1. Beratung der Leiter der jeweiligen Einrichtung der Schulstiftung und des Stiftungsvorstandes in den Angelegenheiten der jeweiligen Einrichtung der Schulstiftung,
2. Beteiligung an der Weiterentwicklung der Konzepte und Ordnungen der jeweiligen Einrichtung der Schulstiftung in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Leitung und der Konferenz der pädagogischen Mitarbeiter,
3. Auswahl von Mitarbeitern im Rahmen des Haushaltsplans und im Einvernehmen mit dem Stiftungsvorstand und Vorschläge für deren Anstellung, Umgruppierung und Entlassung mit Ausnahme der Leitungen der Einrichtungen der Schulstiftung; die Umsetzung der Entscheidung erfolgt durch den Stiftungsvorstand,
4. Vorbereitung des Haushaltsplans der jeweiligen Einrichtung der Schulstiftung für den Vorstand.
5. im Rahmen des Haushaltsplanes Anschaffungen.

§ 14

Rechnungsprüfung

Die Rechnungen der Stiftung werden im Rahmen von jährlich zu erstellenden Jahresabschlüssen von einem vom Stiftungskuratorium zu bestellenden Rechnungsprüfer geprüft.

§ 15

Sprachgebrauch

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

§ 16

**Übergangs- und Schlussbestimmungen,
Inkrafttreten**

(1) Dem Stiftungskuratorium gehören zur Zeit der Beschlussfassung über die vorstehenden Satzungsänderungen die aus einem Zusatzprotokoll ersichtlichen Mitglieder an. Die Sprecher der Schulbeiräte als Mitglieder des Stiftungskuratoriums nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung und deren Abwesenheitsvertreter für die Ausübung des Sitz- und Stimmrechts im Stiftungskuratorium werden von den Schulbeiräten bis zum 31. Mai 2005 gewählt. Die Konstituierung

des neuen Stiftungskuratoriums soll spätestens bis zum 31. Juli 2005 erfolgen. Die bisherigen Mitglieder des Stiftungskuratoriums bleiben bis zur Konstituierung des neuen Stiftungskuratoriums im Amt.

(2) gegenstandslos

(3) Auf Grund der Genehmigung durch die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde treten die Satzungsänderungen auf Grund der Beschlussfassung des Stiftungskuratoriums vom 29. März 2005 am 1. April 2005 in Kraft. Diese Satzung tritt an die Stelle der Satzung in der Fassung vom 1. Januar 2002.

Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)**Nr. 123 Verwaltungsvorschrift zur Änderung der
Verwaltungsvorschrift über die Aufwands-
entschädigung für Prädikanten und Prädikantinnen.**

Vom 14. April 2005. (ABl. S. 62)

Die Kirchenregierung hat am 14. April 2005 aufgrund von § 12 des Gesetzes über das Amt des Prädikanten/der Prädikantin vom 1. August 1994 (ABl. S. 194) die Verwaltungsvorschrift über Aufwandsentschädigungen für Prädikanten/Prädikantinnen vom 20. Januar 1993 (ABl. S. 46), zuletzt geändert am 23. September 2001 (ABl. S. 183), wie folgt neu gefasst:

- »1. Die Prädikanten/Prädikantinnen erhalten für jeden Haupt- bzw. Kasualgottesdienst eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 24,- €; zusätzlich werden die anfallenden Fahrtkosten (km-Vergütung) und etwaige Barauslagen erstattet. Für jeden weiteren Hauptgottesdienst am selben oder darauf folgenden Tag sowie für Nebengottesdienste wird, von begründeten Ausnahmefällen abgesehen, eine Aufwandsentschädigung von 12,- € gezahlt.
2. Diese Vorschrift tritt am 1. Mai 2005 in Kraft.«

**Nr. 124 Verwaltungsvorschrift zur Änderung der
Verwaltungsvorschrift über die Aufwands-
entschädigung für Lektoren/Lektorinnen.**

Vom 15. März 2005. (ABl. S. 62)

Der Landeskirchenrat hat am 15. März 2005 aufgrund von § 14 des Gesetzes über den Lektorendienst vom 15. Mai 1988 (ABl. S. 81) die Verwaltungsvorschrift über die Aufwandsentschädigung für Lektoren/Lektorinnen wie folgt neu gefasst:

- »1. Die Lektoren/Lektorinnen erhalten für jeden Hauptgottesdienst eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 12,- €; zusätzlich werden die anfallenden Fahrtkosten (km-Vergütung) und etwaige Barauslagen erstattet. Für jeden weiteren Hauptgottesdienst am selben oder darauf folgenden Tag sowie für Nebengottesdienste wird, von begründeten Ausnahmefällen abgesehen, eine Aufwandsentschädigung von 6,- € gezahlt.
2. Diese Vorschrift tritt am 1. Mai 2005 in Kraft.«

Evangelische Kirche im Rheinland**Nr. 125 Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 2,
17, 20, 21, 57, 61, 63, 74, 78, 98, 99, 99 a, 121,
130 und 162 und Ergänzung um Artikel 61 a
der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche
im Rheinland.**

Vom 14. Januar 2005. (KABl. S. 102)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat mit der vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004 S. 86), geändert durch Kirchengesetze vom 15. Januar 2004, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Teilabschnittsbezeichnung der Artikel 49–63 wie folgt gefasst:
- »B. Der Dienst der Pfarrerinnen und Pfarrer und der anderen Ordinierten«
2. Artikel 2 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- a) in Satz 1 werden die Wörter »und die Beauftragten« gestrichen.

b) in Satz 2 werden die Wörter »oder Beauftragung« gestrichen.

3. In Artikel 17 Satz 1 werden hinter den Wörtern »die Gemeindemissionarinnen und Gemeindemissionare« die Wörter »die Mitarbeitenden im Gemeinsamen Pastoralen Amt gemäß Artikel 61 Satz 3« eingefügt.

4. Artikel 20 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Hinter Satz 1 wird folgender Satz eingefügt: »Entsprechendes gilt für die Mitarbeitenden im Gemeinsamen Pastoralen Amt gemäß Artikel 61 Satz 3.«

5. Artikel 21 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 erhält folgenden Wortlaut:

»Wird der Vorsitz einer Presbyterin oder einem Presbyter übertragen, soll für die Stellvertretung eine Pfarrerin, ein Pfarrer oder eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter im Gemeinsamen Pastoralen Amt gemäß Artikel 61 Satz 3 gewählt werden.«

b) Satz 4 erhält folgenden Wortlaut:

»Wird der Vorsitz einer Pfarrerin, einem Pfarrer oder einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter im Gemeinsamen Pastoralen Amt gemäß Artikel 61

- Satz 3 übertragen, soll für die Stellvertretung eine Presbyterin oder ein Presbyter gewählt werden.«
6. Die Teilabschnittsbezeichnung vor Artikel 49 erhält folgende Fassung:
- »B. Der Dienst der Pfarrerinnen und Pfarrer und der anderen Ordinierten«
7. In Artikel 57 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter »oder Beauftragten« gestrichen.
8. Artikel 61 erhält folgenden Wortlaut:
- »Der pfarramtliche Dienst kann gemeinsam von Mitarbeitenden in Verkündigung, Seelsorge, Bildungsarbeit und Diakonie in der Kirchengemeinde wahrgenommen werden (Gemeinsames Pastorales Amt). Sie sind als Mitglieder des Presbyteriums an der Leitung der Kirchengemeinde beteiligt. Mitarbeitende im Gemeinsamen Pastoralen Amt können Pfarrerinnen und Pfarrer, Diakoninnen und Diakone, Gemeindehelferinnen und Gemeindehelfer, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen sein. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.«
9. Der bisherige Artikel 61 wird zu Artikel 61 a.
10. Artikel 63 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:
- »(1) Mitglieder einer Kirchengemeinde, welche die Gabe der Wortverkündigung haben, können zum Dienst der öffentlichen Verkündigung des Wortes Gottes, der Verwaltung der Sakramente und der Seelsorge ordiniert und damit zu Prädikantinnen und Prädikanten bestellt werden.«
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- c) Absatz 3 wird zu Absatz 2.
11. In Artikel 74 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter »oder Beauftragten« gestrichen.
12. In Artikel 78 Absatz 2 werden die Wörter »oder Beauftragte« gestrichen.
13. In Artikel 98 Buchstabe g) werden hinter dem Wort »fest« die Wörter »die Feststellung der Wirtschaftspläne betriebswirtschaftlich geführter Einrichtungen kann durch Satzung auf den Kreissynodalvorstand delegiert werden« eingefügt.
14. Artikel 99 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Buchstabe c) erhält folgenden Wortlaut:
- »c) aus Mitarbeitenden im Gemeinsamen Pastoralen Amt gemäß Artikel 61 Satz 3, sofern sie anstelle einer Inhaberin oder eines Inhabers einer Pfarrstelle vom Presbyterium in die Kreissynode entsandt worden sind;«
- Die Buchstaben c) bis e) werden zu d) bis f).
- b) In Absatz 10 werden hinter den Wörtern »Gemeindemissionarinnen und Gemeindemissionare,« die Wörter »Mitarbeitenden im Gemeinsamen Pastoralen Amt gemäß Artikel 61 Satz 3« eingefügt.
- c) In Absatz 11 werden die Wörter »die Beauftragten gemäß Artikel 63 Absatz 2 und« gestrichen.
15. Artikel 99 a) wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 Satz 3 erhält folgenden Wortlaut:
- »Von je zwei Abgeordneten muss eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter Pfarrerin, Pfarrer oder

Mitarbeiterin oder Mitarbeiter im Gemeinsamen Pastoralen Amt gemäß Artikel 61 Satz 3 sein.«

- b) Absatz 3 Satz 4 erhält folgenden Wortlaut:
- »Die Zahl der Pfarrerinnen, Pfarrer und Mitarbeitenden im Gemeinsamen Pastoralen Amt gemäß Artikel 61 Satz 3 darf die Zahl der übrigen Abgeordneten nicht übersteigen.«
- c) Absatz 4 Buchstabe a) Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:
- »Wählbar sind für das Presbyteramt befähigte Mitglieder, die Inhaberinnen und Inhaber der Pfarrstellen und die Mitarbeitenden im Gemeinsamen Pastoralen Amt gemäß Artikel 61 Satz 3 der entsendenden Kirchengemeinde.«
16. In Artikel 121 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter »und Beauftragten sowie« durch die Wörter »sowie der« ersetzt.
17. In Artikel 130 Buchstabe a) und b) werden jeweils die Wörter »und der Beauftragten« gestrichen.
18. In Artikel 162 Absatz 1 werden in Satz 2 die Wörter »und Vollmachten« gestrichen.

§ 2

In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündigung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bad Neuenahr, den 14. Januar 2005

Evangelische Kirche im Rheinland

Die Kirchenleitung

Schneider

Dräger

Nr. 126 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung des Lebens in der Kirchengemeinde (Lebensordnungsgesetz – LOG).

Vom 13. Januar 2005. (KABl. S. 103)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Lebensordnungsgesetz vom 11. Januar 1996 (KABl. S. 27), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 16. Januar 2004 (KABl. S. 111), wird wie folgt geändert:

- In § 1 werden die Worte »und Beauftragte« gestrichen.
- In § 3 Abs. 1 werden die Worte »und Beauftragten« gestrichen.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündigung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bad Neuenahr, den 13. Januar 2005

Evangelische Kirche im Rheinland

Die Kirchenleitung

Schneider

Dräger

Nr. 127 Kirchengesetz über die Änderung des Kirchengesetzes über Verfahrensvorschriften für die Sitzungen und Tagungen des Presbyteriums, der Kreissynode und ihrer Fachausschüsse, des Kreissynodalvorstandes, der Landessynode sowie der Kirchenleitung (Verfahrensgesetz – VfG).

Vom 14. Januar 2005. (KABl. S. 103)

Auf Grund von Artikel 41 und 125 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland hat die Landessynode das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz über Verfahrensvorschriften für die Sitzungen und Tagungen des Presbyteriums, der Kreissynode und ihrer Fachausschüsse, des Kreissynodalvorstandes, der Landessynode sowie der Kirchenleitung (Verfahrensgesetz – VfG) vom 16. Januar 2004 (KABl. S. 109) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) es wird folgender neuer Absatz 7 eingefügt:

»(7) Die Tagesordnung kann im Rahmen der Sitzung ergänzt werden. Die Beschlussfassung über die Ergänzung der Tagesordnung bedarf der Mehrheit des ordentlichen Mitgliederbestandes des Presbyteriums.«

b) die bisherigen Absätze 7 bis 10 werden zu den Absätzen 8 bis 11.

c) der neue Absatz 10 erhält folgende Fassung:

»(10) Der Nachweis über einen Beschluss des Presbyteriums wird durch einen beglaubigten Auszug aus dem Protokollbuch des Presbyteriums geführt. Die Beglaubigung wird in der Regel von der oder dem Vorsitzenden vorgenommen. Der Protokollbuchauszug ist zu siegeln.«

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) es wird folgender neuer Absatz 9 eingefügt:

»(9) Die Tagesordnung kann im Rahmen der Sitzung ergänzt werden. Die Beschlussfassung über die Ergänzung der Tagesordnung bedarf der Mehrheit des ordentlichen Mitgliederbestandes der Kreissynode.«

b) die bisherigen Absätze 9 bis 13 werden zu den Absätzen 10 bis 14.

c) der neue Absatz 12 erhält folgende Fassung:

»(12) Der Nachweis über einen Beschluss der Kreissynode wird durch einen beglaubigten Auszug aus dem Protokollbuch der Kreissynode geführt. Die Beglaubigung wird in der Regel von der Superintendentin oder dem Superintendenten vorgenommen. Der Protokollbuchauszug ist zu siegeln.«

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) es wird folgender neuer Absatz 7 eingefügt:

»(7) Die Tagesordnung kann im Rahmen der Sitzung ergänzt werden. Die Beschlussfassung über die Ergänzung der Tagesordnung bedarf der Mehrheit des ordentlichen Mitgliederbestandes des Kreissynodalvorstandes.«

b) die bisherigen Absätze 7 bis 10 werden zu den Absätzen 8 bis 11.

c) der neue Absatz 11 erhält folgende Fassung:

»(11) Der Nachweis über einen Beschluss des Kreissynodalvorstandes wird durch einen beglaubigten Auszug aus dem Protokollbuch des Kreissynodalvorstandes geführt. Die Beglaubigung wird in der Regel von der Superintendentin oder dem Superintendenten vorgenommen. Der Protokollbuchauszug ist zu siegeln.«

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) es wird folgender neuer Absatz 7 eingefügt:

»(7) Die Tagesordnung kann im Rahmen der Sitzung ergänzt werden. Die Beschlussfassung über die Ergänzung der Tagesordnung bedarf der Mehrheit des ordentlichen Mitgliederbestandes der Kirchenleitung.«

b) die bisherigen Absätze 7 und 8 werden zu den Absätzen 8 und 9.

§ 2

In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bad Neuenahr, den 14. Januar 2005

Evangelische Kirche im Rheinland

Die Kirchenleitung

Schneider

Dräger

Nr. 128 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz).

Vom 14. Januar 2005. (KABl. S. 104)

Auf Grund von Artikel 8 Absatz 4 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland hat die Landessynode das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Verbandsgesetz vom 11. Januar 2002 (KABl. S. 91), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. Januar 2004 (KABl. S. 112), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende Textüberschrift eingefügt: »Verfahrensvorschriften für die Gremien«.

b) Der bisherige Text wird zu Absatz 1 und erhält folgende Fassung:

»(1) Für die Einladung zu den Sitzungen der Organe sowie ihre Beschlussfassung gelten für die Gemeinsame Versammlung, die Gemeindeverbände und die Gemeinde- und Kirchenkreisverbände die für das Presbyterium maßgeblichen Vorschriften der Kirchenordnung und des Verfahrensgesetzes sinngemäß; für die Kirchenkreisverbände gelten die für den Kreissynodalvorstand maßgeblichen Vorschriften der Kirchenordnung und des Verfahrensgesetzes sinngemäß.«

- c) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:
- »(2) In Satzungen können erhöhte Mehrheiten für die Beschlussfassung zu einzelnen Angelegenheiten festgelegt werden.«
2. In § 7 Absatz 1 werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:
- »Die Schlichtung wegen eines strittigen Beschlusses kann innerhalb von drei Monaten, nachdem dieser den Beteiligten schriftlich bekannt gegeben worden ist, beantragt werden. Die Frist beginnt nur zu laufen, wenn die Bekanntgabe mit einer Belehrung über den Rechtsbehelf, die zuständige Schlichtungsstelle und die einzuhaltende Frist versehen ist. Ist die Belehrung unterblieben oder unrichtig erteilt, so ist die Einlegung des Rechtsbehelfs innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe zulässig.«
3. In § 8 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:
- »(4) Die Presbyterien, Kreissynoden und Verbandsvertretungen können die von ihnen in die Gemeinsame Versammlung oder in die Verbandsvertretung entsandten Mitglieder jederzeit abberufen.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes und der Fachausschüsse können durch die Gemeinsame Versammlung oder die Verbandsvertretung jederzeit abberufen werden.«
4. § 39 erhält folgende Fassung:

»§ 39

Organe des Verbandes und ihre Aufgaben

Für die Zusammensetzung und die Aufgaben der Organe gelten die §§ 18 bis 25 entsprechend mit der Maßgabe, dass in der Verbandsvertretung das Leitungsorgan eines jeden Trägers durch mindestens ein Mitglied vertreten ist und dem Vorstand mindestens ein Mitglied eines jeden Kreissynodalvorstands angehört.«

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

B a d N e u e n a h r , den 14. Januar 2005

Evangelische Kirche im Rheinland

Die Kirchenleitung

S c h n e i d e r

D r ä g e r t

Nr. 129 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die ausnahmsweise Einstellung von Mitarbeitenden, die nicht der evangelischen Kirche angehören (Mitarbeiter-Ausnahme-Gesetz – MitarbAusnG).

Vom 13. Januar 2005. (KABl. S. 105)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über die ausnahmsweise Einstellung von Mitarbeitenden, die nicht der evangelischen Kirche angehören (Mitarbeiter-Ausnahme-Gesetz – MitarbAusnG) vom 13. Januar 1999 (KABl. S. 66), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. Januar 2004 (KABl. S.114), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- »(1) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht der evangelischen Kirche angehören, können nur nach Maßgabe dieses Gesetzes eingestellt werden.«
- b) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:
- »(2) Beschlüsse über die Einstellung bedürfen der Genehmigung des Kreissynodalvorstandes, bei Kirchenkreisen sowie bei Zusammenschlüssen und Verbänden nach dem Verbandsgesetz, an denen mindestens ein Kirchenkreis beteiligt ist, der Genehmigung der Kirchenleitung. Die Genehmigung kann mit Auflagen und Einschränkungen versehen werden.«
- c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte »Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern« durch die Worte »Bewerberinnen und Bewerbern« ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Worte »Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern« werden durch die Worte »Bewerberinnen und Bewerbern« ersetzt.
- bb) Nach dem Wort »Lohnempfänger« werden folgende Worte eingefügt: »oder für Tätigkeiten der Berufsgruppe 1 des Vergütungsgruppenplanes zum BAT-KF für Angestellte in besonderen Arbeitsbereichen«.
- cc) Buchstabe c erhält folgende Fassung:
- »in Einrichtungen, die gemeinsam mit anderen christlichen Kirchen betrieben werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber einer der beteiligten Kirchen angehört.«
- c) In Absatz 3 werden die Worte »Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern« durch die Worte »Bewerberinnen und Bewerbern« ersetzt.
3. In § 3 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort »angehört« die Worte »oder deren Gastmitglied ist« angefügt.
4. Der Kurztitel des Gesetzes wird in »Mitarbeitenden-Ausnahme-Gesetz – MitarbAusnG« geändert.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

B a d N e u e n a h r , den 13. Januar 2005

Evangelische Kirche im Rheinland

Die Kirchenleitung

S c h n e i d e r

D r ä g e r t

Nr. 130 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung von Mitarbeitervertretungen in kirchlichen Dienststellen der Evangelischen Kirche im Rheinland (MVG-EKIR).

Vom 13. Januar 2005. (KABl. S. 105)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes**

Das Kirchengesetz über die Bildung von Mitarbeitervertretungen in kirchlichen Dienststellen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (MVG-EKiR) vom 12. Januar 1994 (KABl. S. 4), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. Januar 2004 (KABl. S. 116), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Wörter »in der Fassung des Dritten Änderungsgesetzes vom 7. November 2002 (Amtsblatt EKD S. 392)« durch die Wörter »in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 6. November 2003 (Amtsblatt EKD S. 414)« ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

»§ 3

(Zu § 3 Abs. 1)«

b) Die Wörter »§ 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung« und der nachfolgende Text werden gestrichen.

3. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

»§ 13

(Zu § 56 und § 58 Abs. 5)«

b) Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Zu gerichtlichen Entscheidungen in erster Instanz wird für den Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland und ihres Diakonischen Werkes eine Gemeinsame Schlichtungsstelle gebildet, die aus zwei Kammern mit je drei Mitgliedern besteht, von denen je eines den Vorsitz führt.

Soweit in dem Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland Regelungen über das Kirchengengericht in erster Instanz getroffen sind, gelten diese für die Gemeinsame Schlichtungsstelle.«

4. § 14 erhält folgende Fassung:

»§ 14

(Zu § 60 Abs. 2)«

§ 60 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

»In den Fällen, in denen die Schlichtungsstelle wegen der Frage der Geltung von Dienststellenteilen und Einrichtungen der Diakonie als Dienststelle angerufen wird, wird von ihr ein Vermittlungsvorschlag unterbreitet.«

Artikel 2**In-Kraft-Treten**

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

B a d N e u e n a h r , den 13. Januar 2005

Evangelische Kirche im Rheinland

Die Kirchenleitung

S c h n e i d e r

D r ä g e r t

Nr. 131 Kirchengesetz über den Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Prädikantinnen- und Prädikantengesetz – PrG).

Vom 13. Januar 2005. (KABl. S. 106)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat aufgrund von Artikel 63 Absatz 3 der Kirchenordnung vom 10. Januar 2003, zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 15. Januar 2004, das folgende Kirchengesetz beschlossen:

1. Allgemeine Bestimmungen**§ 1**

Mitglieder einer Kirchengemeinde, welche die Gabe der Wortverkündigung haben, können zum Dienst der öffentlichen Verkündigung des Wortes Gottes, der Verwaltung der Sakramente und Seelsorge ordiniert und damit zu Prädikantinnen und Prädikanten bestellt werden (Artikel 63 Abs. 1 der Kirchenordnung).

§ 2

(1) Prädikantinnen oder Prädikanten können werden

- a) ehrenamtlich Mitarbeitende,
- b) beruflich Mitarbeitende, die die Anstellungsfähigkeit als Diakonin oder Diakon, Gemeindeglied oder Gemeindeglied, Gemeindepädagogin oder Gemeindepädagoge haben,
- c) andere beruflich Mitarbeitende gemäß Artikel 66 der Kirchenordnung, und
- d) Predigerinnen und Prediger eines dem Gnadauer Verband angehörenden landeskirchlichen Gemeinschaftsverbandes.

(2) Prädikantin oder Prädikant kann nicht werden, wer für den Dienst als Pfarrerin oder Pfarrer ausgebildet wird.

II. Zurüstung**§ 3**

Die Zurüstung und die Feststellung der Befähigung werden durch die Kirchenleitung geregelt. Beruflich Mitarbeitende gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe b) sollen besonders zurüstet werden.

III. Ordination**§ 4**

Für die Ordination gilt das Kirchengesetz über die Ordnung des Dienstes der öffentlichen Wortverkündigung, Sakramentsverwaltung und Seelsorge in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Ordinationsgesetz – OrdG) vom 13. Januar 2005.

IV. Dienst**§ 5**

(1) Prädikantinnen und Prädikanten üben den Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und der Sakramentsverwaltung in Abstimmung mit dem jeweils zuständigen Leitungsorgan aus.

(2) Den Auftrag zum Dienst können Presbyterien oder andere Leitungsorgane oder Vorstände kirchlicher Werke erteilen. Im Einzelfall ist hierzu auch die Superintendentin oder der Superintendent befugt.

(3) Wenn Prädikantinnen oder Prädikanten an einer bestimmten Predigtstätte regelmäßig Dienst tun sollen, ist

hierzu die Genehmigung des Kreissynodalvorstandes einzuholen.

§ 6

(1) Prädikantinnen und Prädikanten gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe a) und c) versehen ihren Dienst ehrenamtlich. Für einen von der Superintendentin oder dem Superintendenten festzustellenden Vertretungsfall kann eine Vergütung gewährt werden.

(2) Beruflich Mitarbeitende gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe b) versehen den Dienst als Prädikantinnen und Prädikanten in der Regel als Teil ihres Beschäftigungsverhältnisses.

(3) Auslagen sind zu erstatten.

§ 7

Prädikantinnen und Prädikanten sollen an Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen.

V. Schlussbestimmungen

§ 8

Die Kirchenleitung erlässt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

§ 9

Das Gesetz tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. An diesem Tage treten das Kirchengesetz über den Dienst der Predigthelferin und des Predigthelfers in der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 2001 (KABl. S. 102) und das Kirchengesetz über die Beauftragung zum Dienst an Wort und Sakrament für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge, Diakonie und Bildungsarbeit vom 12. Januar 1995 (KABl. S. 3) außer Kraft.

B a d N e u e n a h r , den 13. Januar 2005

Evangelische Kirche im Rheinland

Die Kirchenleitung

S c h n e i d e r

D r ä g e r t

Nr. 132 Kirchengesetz über das Gemeinsame Pastorale Amt.

Vom 13. Januar 2005. (KABl. S. 107)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Präambel

Die verschiedenen Ämter in der Kirche begründen keine Herrschaft der einen über die anderen, sondern die Ausübung des der ganzen Gemeinde anvertrauten und befohlenen Dienstes.

(aus der 4. These der Barmer Theologischen Erklärung von 1934)

Auch das Gemeinsame Pastorale Amt gründet in der Gaben- und Dienstgemeinschaft, die in der Kirche von Anfang an angelegt ist. Alle getauften Gemeindeglieder sind beauftragt und bevollmächtigt, zu bezeugen und weiterzugeben, wodurch sie ihr Leben im Glauben empfangen. Diesem grundlegenden Priestertum aller Gläubigen ist der ordinierte Dienst, in dem der allen aufgetragene Dienst in öffentlicher Verantwortung geschieht, zugeordnet. Das Gemeinsame

me Pastorale Amt ist eine Gestalt des ordinierten Dienstes, in dem sich verschiedene Berufe mit ihren je eigenen Kompetenzen den gemeinsam aufgetragenen Zeugnisdienst teilen.

§ 1

Definition

(1) Das Gemeinsame Pastorale Amt wird durch Mitarbeitende verschiedener Berufe gemeinsam ausgeübt. Die Mitarbeitenden sind mit Verkündigung, Seelsorge, Bildungsarbeit und Diakonie in der Kirchengemeinde beauftragt. In Gemeinschaft mit den anderen Mitgliedern des Presbyteriums leiten sie die Kirchengemeinde.

(2) Als Mitarbeitende im Gemeinsamen Pastoralen Amt kommen in Betracht:

- a) Pfarrerinnen und Pfarrer,
- b) Diakoninnen und Diakone, Gemeindegliederinnen und Gemeindeglieder, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen.

§ 2

Voraussetzungen

(1) Voraussetzung für das Gemeinsame Pastorale Amt in einer Kirchengemeinde ist die Vorlage einer Gesamtkonzeption gemeindlicher Aufgaben, in der die Einrichtung und die Gestalt des Gemeinsamen Pastoralen Amtes begründet und die Ziele, die damit erreicht werden sollen, sowie die absehbaren Folgen beschrieben werden. In der Gesamtkonzeption gemeindlicher Aufgaben werden die Anzahl der Stellen im Gemeinsamen Pastoralen Amt und die beruflichen Qualifikationen der Mitarbeitenden im Gemeinsamen Pastoralen Amt festgelegt.

(2) Mitarbeitende im Gemeinsamen Pastoralen Amt müssen ordiniert und Mitglieder der Kirchengemeinde sein. Mitarbeitende im Gemeinsamen Pastoralen Amt gemäß § 1 Absatz 2 Buchstabe b) können eine Pfarrstelle nicht innehaben.

(3) Das Gemeinsame Pastorale Amt kann nur in Kirchengemeinden eingerichtet werden, in denen mindestens eine Pfarrstelle in uneingeschränktem Umfang im Gemeinsamen Pastoralen Amt erhalten bleibt. Mindestens die Hälfte der Stellen im Gemeinsamen Pastoralen Amt ist mit Pfarrerinnen oder Pfarrern zu besetzen.

§ 3

Einrichtung

(1) Über die Einrichtung des Gemeinsamen Pastoralen Amtes fasst das Presbyterium einen Beschluss. Dem Beschluss müssen zwei Drittel des ordentlichen Mitgliederbestandes des Presbyteriums zustimmen. Zuvor wird die Gemeinde in einer Gemeindeversammlung gehört. Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Kreissynodalvorstandes.

(2) Der Kreissynodalvorstand gibt die Gesamtkonzeption gemeindlicher Aufgaben und den Beschluss des Presbyteriums mit seinem Genehmigungsvermerk dem Landeskirchenamt zur Kenntnis.

§ 4

Besetzung

(1) Die Besetzung der Pfarrstellen im Gemeinsamen Pastoralen Amt richtet sich nach den Vorschriften des Pfarrstellengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Stellen für die Mitarbeitenden im Gemeinsamen Pastoralen Amt gemäß § 1 Absatz 2 Buchstabe b) sollen vom Presbyterium ausgeschrieben werden. Die Bewerberinnen und Bewerber stellen sich der Gemeinde durch Gestaltung eines Gottesdienstes und eines berufsbezogenen Projektes vor. Nach Einstellung und Probezeit werden die Mitarbeitenden im Gemeinsamen Pastoralen Amt gemäß § 1 Absatz 2 Buchstabe b) im Gottesdienst der Gemeinde analog Artikel 122 Buchstabe a) der Kirchenordnung durch die Superintendentin oder den Superintendenten des Kirchenkreises unter Beteiligung der weiteren Mitarbeitenden im Gemeinsamen Pastoralen Amt eingeführt.

§ 5

Berufsbezeichnung

Die Mitarbeitenden im Gemeinsamen Pastoralen Amt tragen ihre Berufsbezeichnung mit dem Zusatz »im Gemeinsamen Pastoralen Amt«.

§ 6

Rechte und Pflichten

(1) Die Rechte und Pflichten der Mitarbeitenden im Gemeinsamen Pastoralen Amt gemäß § 1 Absatz 2 Buchstabe a) richten sich nach den sie betreffenden Vorschriften.

(2) Mitarbeitende im Gemeinsamen Pastoralen Amt gemäß § 1 Absatz 2 Buchstabe b) haben Sitz und Stimmrecht im Presbyterium. Ebenso kann ihnen der Vorsitz im Presbyterium gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Kirchenordnung übertragen werden. Mitarbeitende im Gemeinsamen Pastoralen Amt gemäß § 1 Absatz 2 Buchstabe b) haben Stimmrecht auf der Kreissynode, wenn sie vom Presbyterium anstelle von Mitarbeitenden gemäß § 1 Absatz 2 Buchstabe a) entsandt werden. Im Übrigen nehmen Mitarbeitende gemäß § 1 Absatz 2 Buchstabe b) beratend an der Kreissynode teil.

(3) Über die Mitarbeitenden im Gemeinsamen Pastoralen Amt gemäß § 1 Absatz 2 Buchstabe b) führt das Presbyterium die Fachaufsicht, die Superintendentin oder der Superintendent die Dienstaufsicht.

(4) Mitarbeitende im Gemeinsamen Pastoralen Amt gemäß § 1 Absatz 2 Buchstabe b) sollen in der Kirchengemeinde wohnen, bei der sie angestellt sind.

(5) Mitarbeitende im Gemeinsamen Pastoralen Amt gemäß § 1 Absatz 2 Buchstabe b) nehmen an den Pfarrkonventen des Kirchenkreises teil.

§ 7

Beendigung

Die Beendigung des Gemeinsamen Pastoralen Amtes bedarf eines Beschlusses des Presbyteriums. Dem Beschluss müssen zwei Drittel des ordentlichen Mitgliederbestandes des Presbyteriums zustimmen. Zuvor ist die Gemeinde in einer Gemeindeversammlung zu hören. Das Landeskirchenamt ist hierüber in Kenntnis zu setzen.

§ 8

Ausführungsbestimmungen

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, zu diesem Kirchengesetz Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

§ 9

In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kir-

chengesetz zum Geteilten Amt vom 15. Januar 1998 (KABl. S. 57) außer Kraft.

Bad Neuenahr, den 13. Januar 2005

Evangelische Kirche im Rheinland

Die Kirchenleitung

Schneider

Dräger

Nr. 133 Vereinbarung über die Evangelische Seelsorge an den Saarländischen Justizvollzugsanstalten zwischen dem Saarland vertreten durch den Ministerpräsidenten und der Evangelischen Kirche im Rheinland vertreten durch die Kirchenleitung sowie der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) vertreten durch den Landeskirchenrat.

Vom 3./10. und 20. September 2004. (KABl. 2005 S. 115)

Präambel

Das Saarland, vertreten durch den Ministerpräsidenten, und die Evangelische Kirche im Rheinland, vertreten durch die Kirchenleitung, sowie die Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche), vertreten durch den Landeskirchenrat, treffen über die Sicherstellung der Evangelischen Seelsorge an den Justizvollzugsanstalten des Saarlandes nachstehende Vereinbarung:

Artikel 1

(1) Die Evangelische Seelsorge an den Justizvollzugsanstalten bildet einen Teil der den Kirchen obliegenden allgemeinen Seelsorge.

(2) Seelsorgerinnen und Seelsorger an den Justizvollzugsanstalten, im Folgenden Pfarrerrinnen und Pfarrer genannt, nehmen ihren Dienst im Haupt- oder Nebenamt wahr.

(3) Die Freiheit der Verkündigung und des Beicht- und Seelsorgegeheimnisses werden gewährleistet.

Artikel 2

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer stehen im Dienst der Kirchenkreise im Saarland der Evangelischen Kirche im Rheinland oder im Dienst der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche). Sie unterstehen der Dienst- und Disziplinaraufsicht der jeweiligen Kirche.

(2) Sie sind verpflichtet, bei der Ausübung ihres Dienstes die Bestimmungen über den Strafvollzug und die Untersuchungshaft zu beachten.

(3) Sie arbeiten in ihrem Dienst mit den Vollzugsbediensteten eigenverantwortlich zusammen. Sie haben das Recht auf Teilnahme an den Dienstbesprechungen und Vollzugskonferenzen. Sie sind bei allen kirchliche Veranstaltungen berührenden Maßnahmen der Anstaltsleitung vorher zu hören.

Artikel 3

(1) Zu den Rechten der Pfarrerrinnen und Pfarrer gehören die Inanspruchnahme aller Einrichtungen und die Veranlassung organisatorischer Maßnahmen, die geeignet und erforderlich sind, ihre Aufgaben gemäß Artikel 4 zu erfüllen.

(2) Sie haben Anspruch auf die Bereitstellung von Räumen, die für die Ausübung des Dienstes notwendig sind (gottesdienstlicher Raum und Dienstzimmer).

(3) Die Planung, Einrichtung und Gestaltung von Gottesdiensträumen in Justizvollzugsanstalten erfolgt durch das Land im Einvernehmen mit den Kirchenkreisen im Saarland der Evangelischen Kirche im Rheinland oder mit der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche).

(4) Pfarrerinnen und Pfarrer können im Einvernehmen mit der Anstaltsleitung freiwillige Helferinnen und Helfer, unterstützende Gruppen, andere Seelsorgerinnen und Seelsorger sowie Seelsorgehelferinnen und Seelsorgehelfer für den Dienst in der Einrichtung hinzuziehen.

Artikel 4

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer haben im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- regelmäßige Feier von Gottesdiensten,
- Beichte,
- Feier von Taufe und Abendmahl,
- Durchführung von Amtshandlungen aus besonderem Anlass (z. B. Trauungen),
- Einzelseelsorge einschließlich der Zellenbesuche und der Aussprache mit einzelnen Inhaftierten,
- Angebote von Gruppenarbeit, Kursen und Unterweisungsstunden,
- Durchführung von Besuchen und Begleitung bei Ausführung von Inhaftierten in seelsorglich begründeten Fällen, besondere Krankenseelsorge bei Krankheitsfällen innerhalb der Justizvollzugsanstalt,
- Beratung und seelsorglicher Beistand auch für die Angehörigen der Inhaftierten in Partnerschafts-, Ehe- und Familienangelegenheiten im Zusammenhang mit den sich aus der Inhaftierung ergebenden Problemen,
- Mitwirkung bei der sozialen Hilfe für die Inhaftierten und deren Familien unter Beachtung der Primärzuständigkeit des Sozialdienstes,
- Seelsorge an Mitarbeitenden und Bediensteten des Strafvollzugs, unbeschadet der Zuständigkeit der Gemeindepfarrerinnen oder des Gemeindepfarrers,
- Mitwirkung bei der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Mitarbeitenden im Strafvollzug,
- Mitwirkung bei der Gewinnung und Betreuung ehrenamtlicher Helferinnen und Helfer sowie von Kontaktgruppen im Vollzug,
- Mitwirkung bei der Öffentlichkeitsarbeit in Gesellschaft und Kirche.

(2) Die Aufgaben und Rechte der Pfarrerinnen und Pfarrer aus dieser Vereinbarung erstrecken sich auch auf Inhaftierte, die keiner Evangelischen Kirche angehören, jedoch Betreuung durch Evangelische Pfarrerinnen und Pfarrer wünschen.

(3) Rechte, Pflichten und Aufgaben der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie die von den Justizbehörden zu schaffenden organisatorischen Voraussetzungen für die Ausführung der Seelsorge an den Justizvollzugsanstalten bestimmen sich im Übrigen nach einer Dienstordnung, die durch das Ministerium der Justiz im Einvernehmen mit den Landeskirchen erlassen wird.

Artikel 5

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer werden durch Gestellungsvertrag der Evangelischen Kirche im Rheinland oder der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) mit dem Saarland für die Dauer von jeweils acht Jahren berufen. Im Vorfeld der Berufung wird mit dem zuständigen Ministerium Einvernehmen hergestellt.

(2) Liegen Tatsachen vor, aus denen sich gegen die Person oder die Tätigkeit der Pfarrerinnen und Pfarrer schwerwiegende Bedenken gegen den weiteren Dienst ergeben und können diese nicht einvernehmlich zwischen Land, Kirche und der oder dem Betroffenen geklärt werden, kann das Land den Widerruf des Gestellungsvertrages verlangen.

(3) Betroffene sind vor einer Entscheidung von der Evangelischen Kirche im Rheinland oder der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) und dem zuständigen Ministerium zu hören.

Artikel 6

(1) Urlaub und Dienstbefreiung richten sich für Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Kirche im Rheinland nach dem Pfarrdienstgesetz (Kirchengesetz über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Union vom 15. Juni 1996; ABL. EKD S. 470), für Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) nach deren Pfarrerdienstrecht.

(2) Die Vertretung bei Abwesenheit und die Urlaubsvertretung regeln die Pfarrerinnen und Pfarrer nach Abstimmung mit dem kirchlichen Anstellungsträger im Einvernehmen mit der Anstaltsleitung. Die Krankheits- und Vakanzvertretung regelt der kirchliche Anstellungsträger im Einvernehmen mit der Anstaltsleitung.

(3) Nach Ausscheiden einer Pfarrerin oder eines Pfarrers soll die Stelle nach Möglichkeit innerhalb von drei Monaten wieder besetzt werden.

Artikel 7

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer erhalten ihre Besoldung von den jeweiligen Landeskirchen.

(2) Das Saarland erstattet der Evangelischen Kirche im Rheinland gemäß der Ordnung über die Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Vikarinnen und Vikare (Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung – PfBVO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2000; KABl. 2001 S. 1) und dem Kirchengesetz über die Durchführung der Pfarrbesoldung, den Finanzausgleich und die Umlagen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Finanzausgleichsgesetz – FAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1997; KABl. S. 82; zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 14. Januar 2000; KABl. S. 72) den zu zahlenden Besoldungsaufwand (Grundgehalt, allgemeine Zulagen, Gefängnisseelsorgezulage, Familienzuschläge), höchstens jedoch in Höhe der Besoldungsgruppe A 14 des Bundesbesoldungsgesetzes und im Rahmen der Bestimmungen des Saarländischen Sonderzahlungsgesetzes.

(3) Das Saarland erstattet der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) den zu zahlenden Besoldungsaufwand nach dem Pfarrbesoldungsgesetz vom 1. November 2001 (ABl. S. 134) in der jeweils geltenden Fassung und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen, höchstens jedoch in Höhe der Besoldungsgruppe A 14 des Bundesbesoldungsgesetzes und im Rahmen der Bestimmungen des Saarländischen Sonderzahlungsgesetzes.

Artikel 8

(1) Das Saarland erstattet zusätzlich zu dem nach Art. 7 Abs. 2 und Abs. 3 entstehenden Besoldungsaufwand einen Beitrag zu den Versorgungslasten. Die Erstattung erfolgt durch eine Pauschalsumme in Höhe von fünfundzwanzig Prozent des Besoldungsaufwandes gemäß Art. 7 Abs. 2 und Abs. 3.

(2) Die Evangelische Kirche im Rheinland und die Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) verpflichten sich, den Beitrag zu den Versorgungslasten in voller Höhe zurückzuerstatten, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer vor Ablauf eines Jahres aus der Tätigkeit als Seelsorgerin oder Seelsorger an den Justizvollzugsanstalten des Saarlandes nach dieser Vereinbarung ausscheidet.

Artikel 9

Das Saarland leistet zu den Erstattungen nach Art. 7 für die Nebenleistungen der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) für die Pfarrerinnen und Pfarrer eine Pauschalsumme in Höhe von fünf Prozent des jeweiligen Besoldungsaufwandes. Nebenleistungen sind insbesondere Übergangsgelder, Abfindungen, Beihilfen, Unterstützungen, Unfallfürsorge, Trennungsschädigung, Reisekosten, Umzugskosten sowie Kosten der Einstellungs- und Wiederholungsuntersuchungen.

Artikel 10

Wird bei Erkrankungen oder sonstiger Beurlaubung der Pfarrerin oder des Pfarrers keine Vertretung gestellt, so werden die in den Art. 7 bis 9 genannten Beträge bis zum Ende des Monats erstattet, der auf den Beginn der Erkrankung oder sonstigen Verhinderung folgt. Bei Stellung einer Vertretung tritt keine Unterbrechung oder Kürzung der Erstattung ein.

Artikel 11

Die gemäß Art. 7 bis 9 zu erstattenden Kosten und Pauschalsummen werden auf Nachweisung vom Land der

Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) vierteljährlich nachträglich überwiesen.

Artikel 12

Die Vertragsschließenden werden eine etwa in Zukunft auftretende Meinungsverschiedenheit über die Auslegung einer Bestimmung dieser Vereinbarung auf freundschaftliche Weise beseitigen.

Artikel 13

(1) Diese Vereinbarung tritt am 1. August 2004 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Vereinbarung vom 22. Juli 1977 außer Kraft.

(3) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem Vertragspartner mit dreijähriger Frist zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

S a a r b r ü c k e n , den 3. September 2004

Namens des Ministerpräsidenten

Die Ministerin der Justiz

gez. Unterschrift

D ü s s e l d o r f , den 20. September 2004

Evangelische Kirche im Rheinland

Die Kirchenleitung

gez. Unterschriften

S p e y e r , den 10. September 2004

Evangelische Kirche der Pfalz
(Protestantische Landeskirche)

Der Landeskirchenrat

gez. Unterschriften

Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen

Nr. 134 Ordnung für die Erste Theologische Prüfung in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen.

Vom 4. März 2005. (ABl. d. Föd. EKM S. 169)

Der Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen erlässt aufgrund von § 37 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung folgende Ordnung für die Erste Theologische Prüfung in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen:

§ 1

Gegenstand

(1) Diese Ordnung regelt die Durchführung der Ersten Theologischen Prüfung in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen.

(2) Die in dieser Ordnung verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 2

Zweck und Inhalt der Prüfung

Die Erste Theologische Prüfung schließt das Theologiestudium ab und dient dem Nachweis, dass der Prüfungskan-

didat theologische Kompetenz besitzt und die für den Vorbereitungsdienst zum Pfarrdienst erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat.

§ 3

Prüfungsort

Zeit und Ort der Prüfung werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgesetzt. Die Prüfung findet in der Regel in Jena statt.

§ 4

Prüfungsausschuss

(1) Den Vorsitz im Prüfungsausschuss führt der Landesbischof oder ein von ihm bestelltes geistliches Mitglied des Landeskirchenrates.

(2) Ständige Mitglieder des Prüfungsausschusses sind neben dem Landesbischof und seinem geistlichen Vertreter die vom Kollegium des Kirchenamtes berufenen Professoren der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Friedrich-Schiller Universität Jena.

(3) Nach Anhörung des Prüfungsausschusses kann das Kollegium des Kirchenamtes weitere Professoren und in der

Regel promovierte Theologen in den Prüfungsausschuss berufen.

(4) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist der Prüfungsausschuss für die Organisation der Prüfung und für alle Entscheidungen im Rahmen des Prüfungsverfahrens zuständig.

(5) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

Sofern sie nicht im kirchlichen Dienst stehen oder nicht Mitglieder der Theologischen Fakultät sind, sind sie durch den Vorsitzenden zu Beginn ihrer Mitarbeit zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Er kann mit Einverständnis des Prüfungsausschusses ein Mitglied des Prüfungsausschusses aus den Professoren mit der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses beauftragen.

§ 5

Prüfungskommissionen

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bildet die Prüfungskommissionen aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses. Eine Prüfungskommission besteht mindestens aus zwei Fachprüfern und einem Beisitzer, der das Protokoll führt.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann mit dessen Zustimmung weitere promovierte Theologen berufen und an der Prüfung beteiligen.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die Namen der Prüfenden rechtzeitig vor dem Meldetermin bekannt gegeben werden.

(4) Das Kollegium des Kirchenamtes beruft weitere Beisitzer für die mündliche Prüfung, die der jeweiligen Prüfungskommission mit beratender Stimme angehören und an der Schlussitzung des Prüfungsausschusses beratend teilnehmen sollen. Sie haben das Recht, die schriftlichen Arbeiten einzusehen. Die Beisitzer müssen die theologische Prüfung abgelegt haben und im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen stehen. Für die weiteren Beisitzer werden Stellvertreter bestimmt, die im Verhinderungsfall eintreten. Die Studierenden, die in die Liste der Thüringer Theologiestudierenden aufgenommen worden sind, können Vorschläge für die Berufung machen.

§ 6

Prüfungsleistungen in anderer Form

Macht ein Prüfungskandidat in der Regel durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen oder geeignete Hilfsmittel zu benutzen.

§ 7

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Wenn der Prüfungskandidat ohne wichtige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung bzw. Fachprüfung ohne wichtige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder bei einer schriftlichen Prüfungsleistung die vorgegebene Bearbeitungszeit nicht einhält, gilt die wissenschaftliche Hausarbeit bzw. die Klausur bzw. die

entsprechende Fachprüfung als mit »nicht ausreichend« bewertet.

(2) Werden für das Versäumnis oder den Rücktritt Gründe geltend gemacht, müssen diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.

(3) Versucht der Prüfungskandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit »nicht ausreichend« bewertet. Ein Prüfungskandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins vorsätzlich stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder vom Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit »nicht ausreichend« bewertet. Der Prüfungskandidat kann verlangen, dass die Feststellung nach Satz 1 bzw. 2 vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Der Prüfungsausschuss entscheidet nach Anhörung des Betroffenen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfungskandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

§ 8

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen im Studiengang Evangelische Theologie an jeder anderen Theologischen Fakultät im deutschen Sprachraum bzw. an kirchlichen Hochschulen, die durch die Gliedkirchen der EKD getragen werden, werden nach Vorlage des Studienbuches, gleichwertiger Unterlagen oder von Teilnahmennachweisen anerkannt.

Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Ausbildungseinrichtungen oder in anderen Studiengängen absolviert wurden, können durch einen Hochschullehrer des Fachgebietes, für das der Schein benötigt wird, anerkannt werden. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten.

§ 9

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Abschlussprüfung kann zugelassen werden, wer sich auf der Liste der Thüringer Theologiestudierenden befindet und in der Regel zwölf Semester ordnungsgemäß Theologie studiert hat. Die Regelstudienzeit von zwölf Semestern basiert auf einer Studienzeit von acht Studiensemestern, drei Semestern für den Erwerb der erforderlichen Sprachkenntnisse und einem Prüfungssemester. Nach Ablegung der letzten Sprachprüfung soll der Bewerber in der Regel sechs Semester Theologie studiert haben.

Die Meldung zur Abschlussprüfung muss spätestens bis zum Ende des vierten Semesters nach Ablauf der Regelstudienzeit erfolgen. Wenn dieser Meldetermin versäumt wurde, gilt die Prüfung als erstmals nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung (Meldung) ist schriftlich jeweils bis zum 15. Januar bzw. 25. Juni eines jeden Jahres an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

(3) Der Meldung sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf und ein Studienbericht;
2. ein Lichtbild;
3. Geburtsurkunde,
4. Taufurkunde, Konfirmationsschein;
5. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife bzw. Nachweis einer gleichwertigen Prüfung,
6. die Nachweise über die erfolgreich abgelegten Sprachprüfungen: Latinum, Graecum, Hebraicum;
7. Studienbuch oder die an der jeweiligen Hochschule an seine Stelle tretenden Unterlagen;
8. eine Übersicht der besuchten Lehrveranstaltungen, nach Fachgebieten geordnet;
9. Bescheinigung über die Zwischenprüfung/Diplomvorprüfung entsprechend der Rahmenordnung für die Zwischenprüfung (Diplomvorprüfung) im Studiengang «Evangelische Theologie» gemäß den Beschlüssen der Gemischten Kommission, Fachkommission 1, vom 22. April 1995 und der Konferenz der Ausbildungsreferenten vom 11. Mai 1995;
10. Bescheinigung über die bestandene Bibelkundeprüfung (AT und NT), sofern nicht zusätzlicher Bestandteil der Zwischenprüfung;
11. die folgenden Studiennachweise:
 - a) Nachweis über den Besuch von je einem Hauptseminar in den Fachgebieten Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie;
 - b) in Verbindung hiermit je ein mindestens mit »ausreichend« benoteter Leistungsnachweis auf der Grundlage einer Hauptseminararbeit aus jedem dieser Fächer, wovon einer entfällt, wenn in dem betreffenden Fach zur Zwischenprüfung ein benoteter Leistungsnachweis aufgrund einer Proseminararbeit vorgelegt wurde;
 - c) Nachweis über den Besuch von je einem Hauptseminar in Homiletik und in einer der beiden Teildisziplinen Gemeindepädagogik und Religionspädagogik;
 - d) in Verbindung hiermit je ein Nachweis über eine Predigtarbeit und einen Unterrichtsentwurf für den Religionsunterricht, der durch einen Unterrichtsentwurf für die Kinderarbeit oder einen für die Konfirmandenarbeit ersetzt werden kann;
 - e) Nachweis über den Besuch mindestens einer Lehrveranstaltung aus dem Themenbereich lebender, nicht christlicher Religionen;
 - f) in Verbindung hiermit ein Leistungsnachweis, der je nach Veranstaltungsart durch eine mündliche oder schriftliche Prüfung, eine Seminararbeit oder ein Referat zu erbringen ist; die Pflicht zu diesem Nachweis entfällt, wenn Religionswissenschaft als Wahlpflichtfach gemäß § 14 Abs. 4 gewählt wird;
 - g) Nachweis über den Besuch einer zusätzlichen Lehrveranstaltung in einem gewählten Schwerpunkt des Studiums; hierunter sind insbesondere Veranstaltungen in einem Wahlpflichtfach gemäß § 14 oder ei-

nem Wahlfach gemäß § 15 dieser Ordnung zu rechnen;

- h) Nachweis über eine mündliche Prüfung in Philosophie; die Pflicht zu diesem Nachweis entfällt, wenn Philosophie als Wahlpflichtfach gemäß § 13 Abs. 4 gewählt wird;
- i) der Nachweis über ein in der Regel mindestens sechswöchiges Gemeindepraktikum und ein vierwöchiges Diakonie- oder Industriepraktikum bzw. Spezialpraktikum.

Näheres regelt die Richtlinie über die Praktika.

(4) Der Meldung sind außerdem beizufügen:

1. gegebenenfalls ein Vorschlag für die Betreuung der wissenschaftlichen Hausarbeit;
2. die Angabe des Wahlpflichtfaches;
3. gegebenenfalls ein Antrag auf Prüfung in einem Wahlfach.

§ 10

Zulassung zur Prüfung

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Prüfung. In Ausnahmefällen kann er von einzelnen Erfordernissen des § 9 absehen.

(2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn die in § 9 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, die eingereichten Unterlagen unvollständig sind oder der Bewerber die Theologische Abschlussprüfung (Kirchen- oder Diplomexamen) oder eine theologische Magisterprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem entsprechenden Verfahren vor einer anderen Prüfungsbehörde befindet. Vor der Entscheidung über die Nichtzulassung von Bewerbern stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das Benehmen mit den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses her.

§ 11

Art und Umfang der Prüfung

Die Prüfung besteht aus drei bzw. vier Teilen:

1. der wissenschaftlichen Hausarbeit,
2. einem Unterrichtsentwurf in der Kinder- und Konfirmandenarbeit oder Unterrichtsentwurf für den Religionsunterricht,
3. den Fachprüfungen (Klausuren und/oder mündliche Prüfungen),
4. gegebenenfalls der mündlichen Prüfung in einem Wahlfach.

§ 12

Wissenschaftliche Hausarbeit

(1) Die wissenschaftliche Hausarbeit soll zeigen, dass der Prüfungskandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema der Theologie selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung muss dem Prüfungszweck und der zur Verfügung stehenden Zeit angemessen sein.

(2) Das Thema der wissenschaftlichen Hausarbeit wird vom zuständigen Fachvertreter vorgeschlagen und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt und aus gegeben. Der Prüfungskandidat kann vorschlagen, aus welchem der folgenden Fachgebiete er ein Thema erhalten möchte: Aus den Grundfächern Altes Testament, Neues

Testament, Kirchen- und Theologiegeschichte, Systematische Theologie (Dogmatik und Ethik), Praktische Theologie sowie aus den Wahlpflichtfächern.

(3) Für die Bearbeitung steht eine Zeit von zehn Wochen zur Verfügung. Der Umfang der wissenschaftlichen Hausarbeit soll einschließlich Anmerkungen 50 Seiten (40 Zeilen à 60 Anschläge pro Seite) nicht überschreiten.

Eine Überschreitung der Umfangsbegrenzung bedarf der besonderen Genehmigung des Betreuers. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(4) Bei der Abgabe der Arbeit hat der Prüfungskandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(5) Die wissenschaftliche Hausarbeit ist zum festgesetzten Termin beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in zwei gebundenen Exemplaren einzureichen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen.

Der festgesetzte Termin ist eingehalten, wenn die Arbeit beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Postamt abgegeben wird. Der Poststempel bestätigt den festgesetzten Termin. Wird die wissenschaftliche Hausarbeit nicht zum festgesetzten Termin eingereicht, gilt sie als mit »nicht ausreichend« (Note 5) bewertet.

(6) Die Arbeit wird von zwei Prüfern, die nach § 4 Abs. 2 oder 3 berufen worden sind, getrennt begutachtet und gemäß § 18 Abs. 1 benotet. Die Benotung muss vor dem Beginn der Klausuren abgeschlossen sein. In Ausnahmefällen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auch einen habilitierten Hochschullehrer, der nicht zum Prüfungsausschuss gehört, mit einem Gutachten beauftragen. Die Note der wissenschaftlichen Hausarbeit ist dem Prüfungskandidaten auf Wunsch durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitzuteilen.

(7) Die wissenschaftliche Hausarbeit kann im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und dem Prüfer auch als Gruppenarbeit verfasst werden, wenn die individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar ist. Die Abgrenzung der Leistung des Einzelnen erfolgt aufgrund der Angabe von Abschnitten oder Seitenzahlen oder durch Unterscheidung von fachlichen Gebieten bei interdisziplinären oder fachgebietsübergreifenden Arbeiten. Über den Umfang der Arbeit ist abweichend von Absatz 5 eine gesonderte Absprache mit dem Prüfungsausschuss herbeizuführen.

(8) Die wissenschaftliche Hausarbeit kann auf Antrag, der zum entsprechenden ordentlichen Meldetermin beim Prüfungsausschuss einzureichen ist, gleichzeitig mit den Prüfungskandidaten des vorhergehenden Prüfungstermins angefertigt werden. Bedingungen dafür sind, dass mindestens ein sechssemestriges sprachfreies Fachstudium absolviert ist und dass die Zulassungsvoraussetzungen bei der Meldung zur darauf folgenden Abschlussprüfung erfüllt sind. Wird die Meldung zum folgenden Prüfungstermin ohne Begründung (§ 7 Abs. 1) nicht vorgenommen oder werden die Zulassungsvoraussetzungen (§ 9) dabei nicht erfüllt, so gilt die Arbeit als mit »nicht ausreichend« bewertet. Die vorgezogene Anfertigung der wissenschaftlichen Hausarbeit ist nur einmal möglich. Wird die wissenschaftliche Hausarbeit nach Maßgabe der vorstehenden Sätze im Voraus geschrieben, hat dies auch bezüglich des Unterrichtsentswurfs in der Kinder- und Konfirmandenarbeit bzw. im Religionsunterricht zu geschehen.

§ 13

Unterrichtsentswurf in der Kinder- und Konfirmandenarbeit oder im Religionsunterricht

(1) Das Thema des Unterrichtsentswurfs in der Kinder- und Konfirmandenarbeit oder im Religionsunterricht wird von dem dazu bestellten Prüfer über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unmittelbar nach Abgabe der wissenschaftlichen Hausarbeit ausgegeben. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(2) Für die Bearbeitung steht eine Zeit von insgesamt vier Wochen zur Verfügung. Der Umfang des Unterrichtsentswurfs in der Kinder- und Konfirmandenarbeit bzw. im Religionsunterricht darf zwanzig Seiten nicht überschreiten. Der Arbeit ist die Versicherung beizugeben, dass sie selbstständig und nur mit den angegebenen Quellen und Hilfsmitteln verfasst worden ist. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen

(3) Auf begründeten, rechtzeitig vor Ablauf der Frist eingereichten Antrag des Prüfungskandidaten kann die Abgabefrist durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis zu zwei Wochen verlängert werden. Können die weiteren Prüfungstermine dadurch nicht eingehalten werden, kann der Prüfungskandidat den nächsten Prüfungstermin wahrnehmen.

(4) Der Unterrichtsentswurf wird von zwei Prüfern, die nach § 4 Abs. 2 oder 3 berufen sein müssen, und von denen mindestens einer Professor sein muss, getrennt begutachtet und gemäß § 18 Abs. 1 benotet. In Ausnahmefällen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Vorschlag des Prüfungsausschusses auch einen habilitierten Hochschullehrer mit einem Gutachten beauftragen, der nicht dem Prüfungsausschuss angehört.

§ 14

Fachprüfungen

(1) Fachprüfungen bestehen aus Klausuren und mündlichen Prüfungen oder aus mündlichen Prüfungen.

(2) Es sind insgesamt vier Klausuren aus folgenden Fachgebieten zu schreiben:

1. Altes Testament,
2. Neues Testament,
3. Kirchengeschichte,
4. Systematische Theologie,
5. Praktische Theologie (ohne Religionspädagogik).

In dem Fach, in dem die wissenschaftliche Hausarbeit abgefasst wird, entfällt die Klausur.

(3) In den folgenden Fachgebieten findet je eine mündliche Prüfung statt:

1. Altes Testament,
2. Neues Testament,
3. Kirchengeschichte,
4. Systematische Theologie,
5. Praktische Theologie (einschließlich Religionspädagogik).

(4) Außerdem findet eine mündliche Prüfung in einem Wahlpflichtfach entsprechend der Wahl des Prüfungskandidaten statt. Als Wahlpflichtfächer können gewählt werden: Religionswissenschaft, Ökumenik, Philosophie. Die Prüfung im Wahlpflichtfach kann vorgezogen werden, wenn

die Lehrinhalte des Faches in dem für das Studium vorgesehenen vollen Umfang vermittelt worden sind.

(5) Zwischen der Abgabe des Unterrichtsentwurfs in der Kinder- und Konfirmandenarbeit bzw. im Religionsunterricht (ohne Verlängerung) und dem Beginn der Fachprüfungen muss im Prüfungsverlauf ein Zeitraum von mindestens drei Wochen liegen. Die Klausuren finden an verschiedenen Tagen innerhalb einer Woche des Prüfungszeitraumes, die mündlichen Prüfungen in der Regel innerhalb einer Woche des Prüfungszeitraumes statt.

§ 15

Fachprüfung im Wahlfach

Auf Wunsch des Prüfungskandidaten kann eine mündliche Prüfung in einem Wahlfach vorgenommen werden. Die Prüfung im Wahlfach bezieht sich auf den Gesamtumfang des Faches. Wahlfach kann z. B. sein: Judaistik, Geschichte der christlichen Kunst, Kirchenrecht, Thüringische Kirchengeschichte, Biblische Archäologie, Christliche Archäologie. Das Wahlfach muss jeweils bei der Zulassung zur Abschlussprüfung durch die Prüfungskommission festgestellt und bestätigt werden. Die Prüfung findet nach den anderen mündlichen Fachprüfungen, jedoch in zeitlichem Zusammenhang mit ihnen statt. Das Ergebnis der Prüfung im Wahlfach wird bei der Feststellung der Gesamtnote der Abschlussprüfung nicht berücksichtigt. Bezeichnung und Note des Wahlfaches werden im Abschlusszeugnis gesondert aufgeführt.

§ 16

Klausuren

(1) In den Klausuren soll vor allem grundlegendes theologisches Wissen nachgewiesen werden. Es werden jeweils zwei bis drei Themen zur Auswahl gestellt. In der Systematischen Theologie soll eines der Auswahlthemen aus der Ethik sein. Für die Bearbeitung der Klausurthemen stehen vier Stunden zur Verfügung.

(2) Zu Beginn der Klausuren in den exegetischen Fachgebieten ist eine Übersetzung aus dem hebräischen Text des Alten Testaments bzw. dem griechischen Text des Neuen Testaments anzufertigen. Die erforderlichen Textausgaben werden dem Prüfungskandidaten zur Verfügung gestellt. Der Prüfungsausschuss entscheidet darüber, welche Hilfsmittel benutzt werden können.

(3) Die Klausuren werden von jeweils zwei Fachprüfern, von denen mindestens einer Professor sein muss (§ 4 Abs. 2 oder 3), unabhängig voneinander begutachtet und gemäß § 18 benotet.

§ 17

Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen sollen fachliche Kenntnis, methodisches Können und kritisches Verständnis nachgewiesen werden. Die Verabredung spezieller Prüfungsbereiche innerhalb des Fachgebietes zwischen dem Prüfer und dem Prüfungskandidaten ist möglich, jedoch muss auch dann mindestens ein Drittel der Prüfungszeit auf die Prüfung im Gesamtfach verwendet werden. Ist ein spezieller Prüfungsbereich verabredet worden, so ist dies im Prüfungsprotokoll zu vermerken. Die Prüfung in den exegetischen Fächern schließt eine Übersetzung ein. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt in den Grundfächern je 30 Minuten, in dem Fach, in dem die wissenschaftliche Hausarbeit abgefasst wird, 45 Minuten im Wahlpflichtfach und im Wahlfach je 15 Minuten.

(2) Die Bewertung wird im Anschluss an jede Prüfung nach Anhörung des Beisitzers (§ 5 Abs. 1) vorgenommen. Die Note wird gemäß § 18 Abs. 1 festgesetzt.

(3) Inhalt, Ablauf und Ergebnis der Prüfung werden von dem Beisitzer festgehalten. Das Protokoll wird von den Prüfern und dem Beisitzer unterschrieben und ist Teil der Prüfungsakte.

(4) Das Ergebnis der einzelnen Prüfungen ist dem Prüfungskandidaten im Anschluss an die jeweilige Prüfung bekannt zu geben.

(5) Mit Zustimmung des Prüfungskandidaten kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Studierenden der Evangelischen Theologie die Anwesenheit bei den Prüfungsgesprächen gestatten.

§ 18

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistung sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut
- 2 = gut
- 3 = befriedigend
- 4 = ausreichend
- 5 = nicht ausreichend

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte der einzelnen Noten mit Stufungen um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden, die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Für die Bildung der Fachnote sind folgende Noten zu verwenden:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend

(3) Die Gesamtnote einer bestandenen Abschlussprüfung lautet:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend

(4) Wurde die wissenschaftliche Hausarbeit mit »nicht ausreichend« bewertet, so ist die Prüfung vor dem Beginn der Klausuren abzubrechen und in der Regel zum nächsten Prüfungstermin neu zu beginnen. Waren der Unterrichtsentwurf für die Kinder- und Konfirmandenarbeit bzw. im Religionsunterricht bereits abgegeben, so entscheidet die Prüfungskommission, ob sie in den nächsten Prüfungsgang hingenommen werden können.

(5) Können bei der wissenschaftlichen Hausarbeit, dem Unterrichtsentwurf in der Kinder- und Konfirmandenarbeit bzw. im Religionsunterricht oder einer Klausur die Prüfer keine einheitliche Bewertung finden, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertung. Ist die Differenz der Beurteilung zwischen den beiden Prüfern größer als eins, bestellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen dritten Gutachter. Aufgrund des Votums der drei Gutachter entscheidet dann der Prüfungsausschuss.

(6) Die Fachnote wird aus dem Durchschnitt der Noten der Klausur und der mündlichen Prüfungsleistung, sonst aus der Note der mündlichen Prüfungsleistung gebildet.

(7) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Bewertung der wissenschaftlichen Hausarbeit, des Unterrichtsentwurfs in der Kinder- und Konfirmandenarbeit bzw. im Religionsunterricht sowie der einzelnen Fachnoten jeweils »ausreichend« oder besser lauten.

(8) Ist die Abschlussprüfung bestanden, wird die Gesamtnote aus dem Durchschnitt aller Noten und Fachnoten gemäß Absatz 3 festgestellt. Dabei zählt die Note der wissenschaftlichen Hausarbeit doppelt, die Noten des Unterrichtsentwurfs für die Kinder- und Konfirmandenarbeit bzw. im Religionsunterricht und der einzelnen Fächer zählen einfach.

§ 19

Wiederholung der Abschlussprüfung

(1) Wurde die wissenschaftliche Hausarbeit mit »nicht ausreichend« benotet, so kann sie einmal zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Erfolgt die Wiederholung der wissenschaftlichen Hausarbeit nicht fristgerecht oder wird sie mit »nicht ausreichend« bewertet, ist die Prüfung endgültig nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(2) Wurde die Unterrichtseinheit in der Kinder- und Konfirmandenarbeit bzw. die Religionsunterrichtseinheit mit »nicht ausreichend« benotet, so kann sie zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Erfolgt die Wiederholung des Unterrichtsentwurfs nicht fristgerecht oder wird sie mit »nicht ausreichend« bewertet, ist die Prüfung endgültig nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(3) Bei Fachprüfungen, die mit »nicht ausreichend« bewertet wurden, kann die Fachprüfung (Klausur und mündliche Prüfung, im Wahlpflichtfach nur mündliche Prüfung) zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Wird die Wiederholungsprüfung nicht fristgerecht abgelegt, so gilt die Abschlussprüfung als nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. § 7 Abs. 2 bleibt unberührt.

(4) Eine zweite Wiederholung ist nur in einem einzigen Fach möglich. Sie ist zum folgenden Prüfungstermin vorzunehmen. Wird sie mit »nicht ausreichend« benotet, so ist die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 20

Freiversuch

(1) Eine innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossene und bestandene Erste Theologische Prüfung kann zur Notenverbesserung innerhalb der Frist eines Kalenderjahres nach dem Abschluss der letzten mündlichen Prüfung einmal wiederholt werden. Wird die Prüfung zur Notenverbesserung wiederholt, kann der Prüfling auf die Abfassung einer weiteren wissenschaftlichen Hausarbeit und eines Unterrichtsentwurfes verzichten. Dabei zählt jeweils das bessere Ergebnis für das endgültige Zeugnis.

(2) Eine innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossene und nicht bestandene Erste Theologische Prüfung dieser Art gilt als nicht unternommen

(3) Die Wiederholung einzelner Fachprüfungen, die erfolgreich abgeschlossen worden sind, ist nicht möglich.

§ 21

Einsichtnahme in die Prüfungsakten

Der Prüfungskandidat kann innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens seine Prüfungsakten persönlich einsehen.

§ 22

Widerspruch gegen das Prüfungsergebnis

(1) Gegen das Ergebnis der Prüfung kann der Prüfungskandidat binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Widerspruch einlegen. Der Widerspruch kann nur auf die nicht ordnungsgemäße Durchführung des Prüfungsverfahrens oder die Verletzung gesetzlicher Bestimmungen gestützt werden.

(2) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so ist er an das Kollegium des Kirchenamtes zur Entscheidung weiterzuleiten.

(3) Gibt das Kollegium des Kirchenamtes dem Widerspruch nicht statt, so kann gegen den Widerspruchsbescheid innerhalb eines Monats nach Zugang Klage zum Verwaltungsgericht der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland erhoben werden.

(4) Solange über den Widerspruch nicht endgültig entschieden worden ist, gilt die Erste Theologische Prüfung als nicht abgeschlossen.

§ 23

Übernahme in den Ausbildungsdienst

Das Bestehen der Prüfung begründet keinen Rechtsanspruch auf Übernahme in den Vorbereitungsdienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen. Der Kandidat kann nach bestandener Prüfung beantragen, in den Vorbereitungsdienst übernommen zu werden. Über die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst entscheidet das Kollegium des Kirchenamtes.

§ 24

Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. April 2005 in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2004/05 oder später beginnen. Studierende, die das Studium bereits früher begonnen haben, können die Erste Theologische Prüfung nach der Prüfungsordnung, die zum Zeitpunkt ihrer Immatrikulation gegolten hat, ablegen. Auf Antrag können diese Studierenden ihre Abschlussprüfung nach dieser Ordnung ablegen.

(3) Gleichzeitig tritt, soweit sich aus Absatz 2 nichts anderes ergibt, die Ordnung der Ersten Theologischen Prüfung in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 15. April 1997 (ABl. ELKTh S. 118), zuletzt geändert am 18. Juni 2002 (ABl. ELKTh S. 168), außer Kraft.

E i s e n a c h , den 4. März 2005

Der Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen

Dr. Christoph K ä h l e r

Landesbischof

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands

Verlust von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung

Das Nordelbische Kirchenamt hat mitgeteilt, dass der Pastor **Andreas Hartwig** mit Wirkung vom 1. 4. 2005 aus dem Dienst der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche entlassen worden ist.

Herr Andreas Hartwig verliert damit nach den Bestimmungen des Pfarrergesetzes der VELKD die Rechte aus der Ordination

(Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung, das Recht zum Führen der Amtsbezeichnung und zum Tragen der Amtskleidung).

H a n n o v e r , 14. April 2005

Lutherisches Kirchenamt

Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg – schlesische Oberlausitz

Die Domgemeinde der Oberpfarr- und Domkirche zu Berlin will baldmöglichst die (1.) Dompredigerstelle besetzen. Die Besetzung erfolgt für die Dauer von 10 Jahren.

Die Domgemeinde ist eine Personalgemeinde mit derzeit ca. 900 Gemeindegliedern, die in Berlin und der nahen Umgebung von Berlin wohnen. Das Gotteshaus ist ein Anziehungspunkt für Berliner und Besucher der Stadt. Ca. 125.000 Menschen nahmen im letzten Jahr an den Gottesdiensten und Andachten teil, ca. 750.000 Besucher zählte der Berliner Dom insgesamt. Die Gemeinde wünscht sich eine Bewerberin oder einen Bewerber mit Freude an der Gestaltung theologisch und liturgisch gut begründeter Gottesdienste im Zusammenspiel mit dem reichhaltigen kirchenmusikalischen Leben. Dabei erwartet die Gemeinde Aufgeschlossenheit für die Ökumene. Für die wachsende Gemeinde wird eine Bewerberin oder ein Bewerber mit Erfahrung in der Gemeindegemeinschaft und Sprachkenntnissen erwartet.

Die Bewerberin oder der Bewerber soll im Wesentlichen folgende Aufgaben übernehmen:

- Feier von Gottesdiensten an Sonn- und Feiertagen zusammen mit dem geschäftsführenden Domprediger oder mit Bischöfen und anderen Geistlichen, die auf Einladung predigen,
- Feier von Abendgottesdiensten, täglichen Andachten und Vespern,
- Angebot der Beichte auch zu festen Zeiten sowie seelsorgerliche Gespräche,

- Betreuung einzelner Gemeindegemeinschaften,
- Betreuung der gemeinsamen Konfirmanden- und Jugendarbeit der Oberpfarr- und Domkirche und der St. Marienkirche,
- Taufunterricht zur Vorbereitung Erwachsener auf den Empfang des Sakraments,
- Hausbesuche bei Gemeindegliedern und
- Übernahme bestimmter Verwaltungsaufgaben.

Die Dompredigerinnen oder Domprediger sind Mitglieder des Domkirchenkollegiums.

Nach der Ordnung der Oberpfarr- und Domkirche wird die Stelle deutschlandweit ausgeschrieben. Die Dompredigerin oder der Domprediger wird vom Domkirchenkollegium gewählt. Bewerberinnen oder Bewerber aus anderen Landeskirchen als der Landeskirche Berlin-Brandenburg – schlesische Oberlausitz müssen für die Dauer der Übertragung der Dompredigerstelle von ihrer Landeskirche freigestellt werden.

Auskünfte erteilen die Vorsitzende des Domkirchenkollegiums, Dr. Irmgard Schwaetzer, Tel.: 030/20269 144 und Domprediger Friedrich-Wilhelm Hünerbein, Tel.: 030/20269 111.

Bewerbungen sind bis zum 1. August 2005 zu richten an die Oberpfarr- und Domkirche zu Berlin über die Superintendentur Berlin-Stadtmitte, Zossener Str. 65, 10961 Berlin

Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern

Unsere Geschichte reicht 2000 Jahre zurück. Unser Selbstverständnis ist: offen und deutlich, aufgeschlossen und verlässlich dem Glauben und dem Leben dienen. Als Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern suchen wir

den Leiter/die Leiterin des Landeskirchenamtes

Im Landeskirchenamt in München als oberster Dienstbehörde arbeiten knapp 300 Mitarbeitende für rund 2,7 Millionen Gemeindeglieder in 1536 Kirchengemeinden und viele andere Menschen in Bayern und weltweit. Der Leiter/die Leiterin ist Mitglied des Landeskirchenrates und führt die Amtsbezeichnung »Oberkirchenrat/Oberkirchenrätin«.

Als Leiter/Leiterin des Hauses sind Sie zuständig für die Gesamtorganisation des Landeskirchenamtes und haben die allgemeine Dienstaufsicht über die Mitarbeitenden.

Zugleich leiten Sie die Abteilung »Leitung, Recht, zentrale Dienste«, der die Aufgabenbereiche

- Geschäftsführung für den Landeskirchenrat, Beschlussmanagement,
 - Allgemeine Rechtsfragen, Dienst- und Arbeitsrecht,
 - Personal des Amtes, Zentrale Dienste und Organisation,
 - Büro der Landessynode, Frauengleichstellungsstelle und
 - weitere Querschnittsfunktionen
- zugeordnet sind.

Die Sicherstellung einheitlicher Abläufe und Standards, Realisierung des Aufgabenabbaus sowie die Straffung und Optimierung der Kernprozesse des Landeskirchenamtes in kollegialer Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Landeskirchenrates stellen eine aktuelle Herausforderung in dieser Position dar. Vom neuen Leiter/der neuen Leiterin wird dabei erwartet, dass er/sie durch seine/ihre entsprechenden Kenntnisse und Erfahrungen die Einführung moderner IT konsequent unterstützt. Als Mitglied der Konferenz der Leitenden Juristen in der EKD und in der VELKD ist der neue Leiter/die Leiterin auch gesamtkirchlich gefordert.

Für diese interessante und herausfordernde Aufgabe erfüllen Sie hohe persönliche und fachliche Anforderungen. Im wertschätzenden und motivierenden Umgang mit Mitarbeitenden liegt eine Ihrer Stärken. Kommunikationsstärke, Verhandlungsgeschick, Team- und Integrationsfähigkeit prägen Ihren Arbeitsstil.

Als Mitglied unserer Kirche oder einer der Gliedkirchen der EKD identifizieren Sie sich mit unseren Zielen. Durch Ihr bisheriges haupt- oder ehrenamtliches Engagement in einer evangelischen Kirche kennen Sie die auch stark von Gremien geprägten Strukturen und Abläufe in einer evangelischen Kirche.

Nach überdurchschnittlich abgeschlossener juristischer Ausbildung (Befähigung zum Richteramt) und mehrjähriger Tätigkeit im Verwaltungsdienst haben Sie bereits Leitungserfahrung erworben.

Die Stelle wird von einem Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit aus durch Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit nach der Kirchenverfassung für die Zeit von 10 Jahren besetzt. Wiederwahl ist möglich. Die Besoldung richtet sich zunächst nach BesGr. B 3. Dienstsitz ist München.

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte unter Angabe Ihres frühestmöglichen Eintrittstermins bis zum 15. 6. 2005 an die Vorsitzende des Berufungsausschusses, Frau Präsidentin Heidi Schülke, Postfach 20 07 51, 80007 München. Telefonische Auskünfte erteilt OKR Dr. Hartmut Böttcher (Tel: 0 89/5 55 95-2 40)

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt
Auslandsdienst in Argentinien

Die Deutsche Evangelische Gemeinde Buenos Aires sucht **zum Jahresbeginn 2006** für eine der beiden Pfarrstellen **im Gemeindebezirk Martinez**

eine ordinierte Pfarrerin/einen ordinierten Pfarrer,

die/der Erfahrung und Initiative mitbringt,

durch

- lebendige und wirklichkeitsnahe Verkündigung,
- Seelsorge in einer Auslandsgemeinde,
- Kinder- und Jugendarbeit,
- Begleitung von jüngeren und älteren Menschen in den Gemeindegruppen;

mit

- Verständnis für Kirchenmusik
- sowie der Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit Kollegen und Mitarbeitern
- und der Bereitschaft zur Integration in eine latein-amerikanische Umgebung und Kirche

die Potentiale der Gemeinde zu fördern.

In der Gemeinde Martinez im Norden von Groß-Buenos Aires mit Kirche, Gemeindehaus und zwei Pfarr-

häusern, zu der ca. 350 Familien (davon sprechen 85 % Deutsch) gehören, findet die Arbeit in deutscher und spanischer Sprache statt. Gute Spanischkenntnisse sind deshalb für die zweisprachige Arbeit Voraussetzung. Ein Intensivsprachkurs (bis zu 8 Wochen) wird vor Dienstbeginn in der Region angeboten.

Die Deutsche Evangelische Gemeinde Buenos Aires gehört zur Evangelischen Kirche am La Plata, die sich über Argentinien, Paraguay und Uruguay erstreckt.

Die Besoldung richtet sich nach der Besoldungsordnung der Evangelischen Kirche am La Plata.

Weitere Informationen können beim

Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
Tel.: (05 11) 27 96-2 27/2 28
Fax: (05 11) 27 96-7 17
E-Mail: amerika@ekd.de

eingeholt werden.

Ende der Bewerbungsfrist: 31. 7. 2005 (Eingang der Unterlagen im Kirchenamt der EKD)

Inhalt

(die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originalabdrucke.)

A. Evangelische Kirche in Deutschland

- Nr. 110* Pfingsten 2005. Eine Botschaft der Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen. 237
- Nr. 111* Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Evangelischen Kirche A. B. in Rumänien. Vom 25. Februar 2005. 238
- Nr. 112* Satzung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 13. Oktober 2004. 239

B Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

- Nr. 113* Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 75/05. Vom 23. Februar 2005. 245
- Nr. 114* Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes. Vom 30. April 2005. 245
- Nr. 115* Kirchengesetz zur Änderung des Versorgungsgesetzes. Vom 30. April 2005. 245
- Nr. 116* Beschluss zu den gesetzesvertretenden Verordnungen. Vom 30. April 2005 246

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

- Nr. 117 Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz – MG). Vom 16. März 2005. (KABl. d. Ev.-luth. Landeskirche Hannovers S. 62) 246

Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

- Nr. 118 Ordnung des Posaunenwerkes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland. Vom 22. März 2005. (ABl. S. 150) . . 247

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern

- Nr. 119 Kirchengesetz zur Änderung des Dekanatsbezirkserprobungsgesetzes und des Kirchengesetzes über die Neustrukturierung des Dekanatsbezirks München. Vom 14. April 2005. (ABl. S. 97) 250

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs

- Nr. 120 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Kirchliche Altersversorgung (KVA) vom 4. Januar 1997. Vom 9. April 2005. (KABl. S. 22) 250
- Nr. 121 Fortbildung in den ersten Arbeitsjahren (FeA). Vom 7. März 2005. (KABl. S. 23) . 250
- Nr. 122 Satzung der »Evangelischen Schulstiftung in Mecklenburg-Vorpommern und Nordelbien«. Vom 1. April 2005. (KABl. S. 28) . . 251

Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

- Nr. 123 Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift über die Aufwandsentschädigung für Prädikanten und Prädikantinnen. Vom 14. April 2005. (ABl. S. 62) . . 255
- Nr. 124 Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift über die Aufwandsentschädigung für Lektoren/Lektorinnen. Vom 15. März 2005. (ABl. S. 62) 255

Evangelische Kirche im Rheinland

- Nr. 125 Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 2, 17, 20, 21, 57, 61, 63, 74, 78, 98, 99, 99 a, 121, 130 und 162 und Ergänzung um Artikel 61 a der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland. Vom 14. Januar 2005. (KABl. S. 102) 255
- Nr. 126 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung des Lebens in der Kirchengemeinde (Lebensordnungsgesetz – LOG) Vom 13. Januar 2005 (KABl. S. 103) . 256
- Nr. 127 Kirchengesetz über die Änderung des Kirchengesetzes über Verfahrensvorschriften für die Sitzungen und Tagungen des Presbyteriums, der Kreissynode und ihrer Fachausschüsse, des Kreissynodalvorstandes, der Landessynode sowie der Kirchenleitung (Verfahrensgesetz – VfG). Vom 14. Januar 2005. (KABl. S. 103) 257
- Nr. 128 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) Vom 14. Januar 2005. (KABl. S. 104) 257
- Nr. 129 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die ausnahmsweise Einstellung von Mitarbeitenden, die nicht der evangelischen Kirche angehören (Mitarbeiter-Ausnahme-Gesetz-MitarbAusnG). Vom 13. Januar 2005. (KABl. S. 105) 258

Nr. 130	Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung von Mitarbeitervertretungen in kirchlichen Dienststellen der Evangelischen Kirche im Rheinland (MVG-EKiR). Vom 13. Januar 2005. (KABl. S. 105)	258			
Nr. 131	Kirchengesetz über den Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten in der Evangelischen Kirche im Rheinland – (Prädikantinnen- und Prädikantengesetz – PrG). Vom 13. Januar 2005. (KABl. S. 106)	259			
Nr. 132	Kirchengesetz über das Gemeinsame Pastorale Amt. Vom 13. Januar 2005. (KABl. S. 107)	260			
Nr. 133	Vereinbarung über die Evangelische Seelsorge an den Saarländischen Justizvollzugsanstalten zwischen dem Saarland vertreten durch den Ministerpräsidenten und der Evangelischen Kirche im Rheinland vertreten durch die Kirchenleitung sowie der				
	Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) vertreten durch den Landeskirchenrat. Vom 3./10. und 20. September 2004. (KABl. 2005 S. 115)	261			
	Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen				
Nr. 134	Ordnung für die Erste Theologische Prüfung in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen. Vom 4. März 2005. (ABl. d. Föd. EKM S. 169)	263			
	D. Mitteilungen aus der Ökumene				
	E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen				
	F. Mitteilungen				
	Stellenausschreibungen	269			
	Auslandsdienst	271			



Der Beschaffungs- und Prozessoptimierer für Kirche und Sozialwirtschaft



www.gv-partner.de



Die JOMO GV Beratungen und Software GmbH & Co. KG hat sich mit Ihrem Leistungsangebot auf die Bedürfnisse der Gemeinschaftsgastronomie spezialisiert.

www.gvpbs.de



Beratung - Planung
Einrichtung - Kundendienst
www.citti-gkt.de

Die GV-Partner-Gruppe
CITTI • JOMO-CITTI • RINGEL • JOMO
Im Team das Beste leisten

Nutzen Sie auch unsere
Online-Einkaufs- und Dienstleistungsplattform
www.kirchenshop.de

HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH
Herzog-Friedrich-Str. 45 - 24103 Kiel
Telefon 04 31/66 32-47 01
Fax 04 31/66 32-47 47
info@hkd.de

www.hkd.de

www.kirchenshop.de

Bundesweit organisiert - regional engagiert

Im GV-Partner-Verbund arbeiten 4 leistungsstarke Partner zusammen. Nutzen Sie die Vorteile, die Ihnen dieses bundesweite Bündnis bietet. Gleichzeitig haben Sie einen Ansprechpartner vor Ort, der die regionalen Besonderheiten nicht aus den Augen verliert; denn Ingolstadt ist nun mal nicht Westerland und an der Oder liegt ein anderes Frankfurt als am Main.

Vollsortiment

Von GV-Partner bekommen Sie neben Lebensmitteln auch alle anderen Produkte rund um Küche, Gastronomie und Service. Zum Ersten des Monats und zur Monatsmitte erhalten Sie aktuelle Angebote aus dem gesamten Sortiment. Jährlich bekommen Sie unsere Fachkataloge zu den Spezialsortimenten.

Bestellung

Unser Außendienst kommt zu Ihnen mit modernsten Geräten zur mobilen Datenerfassung; oder Sie erfassen Ihre Aufträge selbst oder bestellen telefonisch.

Fachberatung

Man kann nicht alles wissen... für Spezialsortimente wie Fisch, Wein, Porzellan, Kaffee, Fleisch, Reinigung & Hygiene haben wir die Spezialisten.

Individuelle Sortimente

Neben einem Gesamtordersatz arbeiten wir mit kundenbezogenen Ordersätzen, die automatisch die von Ihnen regelmäßig benötigten Artikel enthalten. So erleichtern wir Ihnen Ihre Bestellung.

Lieferservice

Sachgerecht transportiert in modernsten Mehrkammer- und Spezialfahrzeugen mit variablen Tiefkühl- und Frischkühlzellen trifft Ihre Bestellung zwei Werktage nach Auftragserteilung bei Ihnen ein.

GV-Partner Eigenmarken

Hier stimmen Preis und Qualität. In den Bereichen Tiefkühlkost, Nahrungsmittel, Wein, Fisch und Fleisch & Wurstwaren beweisen wir täglich Produktkompetenz.

Mobilität

KFZ-Neuwagen

z.B. Audi, Citroen, Ford, Hyundai, KIA, Nissan, Opel, Peugeot, Renault, Toyota, Volvo, VW ...

Autovermietung

Europcar

Tankkartensysteme

Aral Card, euroShell

Reisedienste

CWT Carlson Wagonlit Travel

Kommunikation

Mobilfunk

T-Mobile, E-Plus, O,

Festnetztelefonie

Deutsche Telekom, Arcor

EDV

Novell (Netzwerk, Software, Linux...), DANKA, NRG/Nashuatec, Bechtle IT-Systemhaus

Gebäude

Büromöbel/-stühle

SAMAS-Gruppe

Objekteinrichtungen

Palux, Baumgarten, ORGAMI

Energie-Contracting

ProEnergy

Medical- und Reinigungs-Produkte

Beese

Gebäudemanagement

Dussmann AG, CITTI

Service

Versicherungen und Beratung

Bruderhilfe Pax Familienfürsorge, Sterbekasse, mendo Consult, GMCP

Angebote auch für Mitarbeiter

KFZ-Neuwagen, Mobilfunk, Autovermietung, Büromaterial